



MONHEIM AM RHEIN

Vorbericht

Der Vorbericht und seine Inhalte

Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt Monheim am Rhein sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind aufzuzeigen.

Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden,
3. wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,
6. entfällt, da kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist,
7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
 - a. den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
 - b. den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
 - c. den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.



Eckpunkte im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Haushalts und zur Gesamtentwicklung in den jeweils drei Folgejahren sind die:

- Gesamterträge und Allgemeine Finanzierungsmittel (= Kontierung)
 - (40) Steuern und ähnliche Abgaben
 - (41) Zuwendungen und allg. Umlagen
 - (42) Sonstige Transfererträge
 - (43) Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte
 - (441) Privatrechtliche Leistungsentgelte
 - (442) Kostenerstattungen und Kostenumlagen
 - (45) Sonstige ordentlichen Erträge

- Gesamtaufwendungen (= Kontierung)
 - (50) Personalaufwendungen,
 - (51) Versorgungsaufwendungen
 - (52) Sach- und Dienstleistungen
 - (53) Transferaufwendungen / Sozialbudget
 - (54) Sonstige ordentlichen Aufwendungen)

- Finanzergebnis
 - (46) Finanzerträge
 - (55) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen



Inhalt

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
 - 1.2 Die strategischen Ziele und Strategien der Stadt Monheim am Rhein
2. Das Haushaltsjahr 2023
 - 2.1 Die laufenden Erträge
 - 2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben
 - 2.1.1.1 *Gewerbsteuer*
 - 2.1.1.2 *Grundsteuer*
 - 2.1.1.3 *Einkommensteueranteile*
 - 2.1.1.4 *Umsatzsteueranteile*
 - 2.1.2 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
 - 2.1.2.1 *Schlüsselzuweisungen -entfallen-*
 - 2.1.2.2 *Zuwendungen für laufende Zwecke*
 - 2.1.2.3 *Auflösung Sonderposten*
 - 2.1.2.4 *Erstattungen nach dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz*
 - 2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
 - 2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte
 - 2.1.5 Kostenerstattungen und Umlagen
 - 2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge
 - 2.1.7 Außerordentliche Erträge
 - 2.2 Die laufenden Aufwendungen
 - 2.2.1 Personalaufwendungen
 - 2.2.2 Versorgungsaufwendungen
 - 2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - 2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen
 - 2.2.5 Solidaritätsumlage
 - 2.2.6 Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage
 - 2.2.7 Weitere Transferaufwendungen
 - 2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - 2.3 Das Finanzergebnis
 - 2.3.1 Zinserträge
 - 2.3.2 Zinsaufwendungen
 - 2.4 Interne Leistungsbeziehungen
 - 2.5 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit



- 2.6 Die laufenden Einzahlungen
- 2.7 Die laufenden Auszahlungen
- 2.8 Das Vermögen
- 2.9 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Bürgschaften
 - 2.9.1 Verbindlichkeiten
 - 2.9.1.1 *Kreditähnliches Rechtsgeschäft*
 - 2.9.2 Verpflichtungen aus Bürgschaften
- 3. Vorjahre
 - 3.1 Das Haushaltsjahr 2022
 - 3.2 Das Haushaltsjahr 2021
- 4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- 5. Jahresergebnis und Eigenkapital
- 6. Investitionsmaßnahmen und Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
 - 6.1 Allgemeines zur Finanzierung
 - 6.2 Die wichtigsten Investitionen auf einen Blick
 - 6.3 Verpflichtungsermächtigungen
 - 6.4 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- 7. Saldo aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- 8. Städtische Gesellschaften
 - 8.1 Überblick über die städtischen Gesellschaften
 - 8.2 Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung
 - 8.3 Sonstige mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sowie interkommunale Zusammenarbeit



1. Einleitung

1.1 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Mit dem 01.01.2019 ist das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFWG NRW)“ in Kraft getreten. Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen der landesgesetzlichen Vorschriften in der Gemeindeordnung NRW, der Kreisordnung NRW, der Landschaftsverbandsordnung NRW, in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und in dem Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt. Zudem wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt. Weitere Änderungen, die auf Erlassenebene verortet sind, sollen noch folgen.

Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf das Rechnungswesen im Überblick:

Wirklichkeitsprinzip

Das bislang geltende, handelsrechtlich verankerte Vorsichtsprinzip wird mit dem Gesetzentwurf zum Wirklichkeitsprinzip weiterentwickelt und ersetzt dieses. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig. Das Wirklichkeitsprinzip wurde entsprechend in der Haushaltsplanung 2020 schon umgesetzt und nun auch fortgesetzt.

Ausgleichsrücklage

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme aufweist (§ 75 III S. 2 GO). Bislang durften Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, sofern ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat (§ 75 III S. 2 GO a.F.). Diese neue Regelung kann erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 angewendet werden.

Pauschaler Minderaufwand

Anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (§ 75 II S. 4 GO).

Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckung **soll** im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 I S. 2 GO). Bislang **musste** die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO).

Hierdurch wird es den Gemeinden künftig ermöglicht, bspw. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen. Die Höhe des



Ansatzes ergibt sich aus dem Produkt des aktuellen Hebesatzes der jeweiligen Umlage und der umlagerelevanten Steuermehreinnahmen des Haushaltsjahres.
Von dieser Möglichkeit wurde bei der Haushaltsplanung 2020 Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und Versorgungsaufwendungen

Im Zusammenhang mit den zu bildenden Rückstellungen für Pensionen und Versorgungsaufwendungen für die Beamten soll vorgesehen werden, dass Unterschiedsbeträge, die aus Tarifabschlüssen resultieren, über die Laufzeit eines Tarifabschlusses in der gemeindlichen Bilanz bzw. in der Ergebnisrechnung angesammelt werden dürfen.

Örtliche Rechnungsprüfung

Die **Gemeinde** kann mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (§ 102 II GO).

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden um die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 I Nr. 6 GO) erweitert.

Überörtliche Rechnungsprüfung

Es wird erstmals normiert, dass die überörtliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres - einmal im Laufe einer Kommunalwahlperiode - vorgenommen werden soll (§ 105 IV GO).

Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung sowie die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung obliegt der örtlichen Prüfung, so dass auf eine gesonderte Prüfung durch die überörtliche Prüfung verzichtet wird (§ 105 III GO). Bislang erstreckte sich die überörtliche Prüfung auch auf die Buchführung und die Zahlungsabwicklung sowie deren ordnungsgemäße Durchführung (§ 105 III Nr. 2 GO a.F.).

Die GPA kann auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt werden (§ 2 I GPAG).

Die GPA fungiert künftig auf dem Gebiet der IT als Koordinierungs- und Beratungsstelle für Kommunen. Die Planungs-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt (§ 2a I GPAG).

Gesamtabschluss

Das 2. NKFWG sieht größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a I GO):

- die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. EUR,
- die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt,
- die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 % der Bilanzsumme der Stadt.

Es handelt sich um ein **Wahlrecht**. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat bis zum 30.09. d.J. (§ 116a II GO). Für die Stadt Monheim am Rhein ist weiterhin beabsichtigt, auf die Möglichkeit der Befreiung zu verzichten, weiterhin einen Gesamtabschluss aufzustellen und auf die Erstellung eines Beteiligungsberichtes (s.u.) zu verzichten.



Beteiligungsbericht

Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium wird noch einen Muster-Beteiligungsbericht erstellen, der pflichtig zu verwenden ist.

Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen (Wahlrecht) (§ 117 I GO).

Änderung des Schuldendiensthilfegesetzes NRW

Der Zeitraum zur Einreichung des Verwendungsnachweises bei der NRW.BANK wird mit rückwirkender Wirkung auch für bereits zugesagte Kredite um 18 Monate auf 48 Monate verlängert (Artikel 6).

1.2 Die strategischen Ziele und Strategien der Stadt Monheim am Rhein

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 fünf strategische Ziele in einer weiterentwickelten Form beschlossen. Diese fünf strategischen Ziele stellen die Grundlage des politischen Handelns dar. Jede anstehende Entscheidung ist im Hinblick auf diese Ziele zu untersuchen. Der Vorschlag der Verwaltung lautet im Einzelnen:

(siehe Vorlage IX/2561/1)

- **Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als „Stadt für alle“, in der Inklusion und Chancengleichheit umfassend verwirklicht wird.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein – Hauptstadt für Kinder® - schafft optimale Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein setzt auf nachhaltige und innovative Technologien und wird bis zum Jahr 2035 klimaneutral.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein setzt besondere Akzente in Kultur und Tourismus, um die Stadt für alle hier lebenden Menschen sowie Besucherinnen und Besucher noch attraktiver zu machen.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein baut ihre Position als attraktiver Wirtschaftsstandort weiter aus und verbessert das örtliche Einzelhandelsangebot.**



2. Das Haushaltsjahr 2023

2.1 Die laufenden Erträge

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Haushalt 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Ertragsarten	in EUR					
Gewerbsteuer	265.532.086	215.000.000	225.000.000	250.000.000	260.000.000	270.000.000
Grundsteuer A + B + C	4.565.231	4.770.000	4.820.000	4.870.000	7.020.000	7.120.000
Anteil an der Ein- kommensteuer	22.041.042	21.450.000	23.800.000	25.300.000	26.700.000	27.500.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	14.982.388	12.900.000	13.200.000	13.450.000	13.700.000	13.900.000
andere Steuern; steuerähnliche Einn.	2.351.750	3.465.000	7.800.000	7.860.000	7.915.000	7.970.000
Erstattung nach ELAG-ÄndG	0	0	0	0	0	0
Zuweisungen; all- gemeine Umlagen	24.114.573	29.502.230	28.083.750	28.108.290	29.002.690	29.162.790
Sonstige Trans- fererträge	653.506	623.000	596.000	571.000	571.000	571.000
Öffentlich-rechtli- che Leistungsent- gelte	22.623.054	25.800.450	26.206.450	26.167.450	26.411.950	26.366.450
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.857.422	2.486.980	2.731.060	2.787.340	2.828.860	2.855.860
Kostenerstattungen und Kostenumla- gen	4.973.827	5.136.300	5.467.850	5.470.400	5.490.350	5.444.800
Sonstige ordentli- che Erträge	13.223.186	6.199.900	6.723.400	6.587.400	6.637.400	6.687.400
Aktivierte Eigen- leistung/ Bestands- veränderungen	710.299	0	728.000	779.100	830.200	881.300
Summe ordentli- che Erträge	377.628.364	327.333.860	345.156.510	371.950.980	387.107.450	398.459.600
Finanzerträge	2.654.189	1.220.000	1.410.000	1.210.000	1.010.000	1.010.000



2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Im Vergleich zum Vorjahresplan werden diese Erträge um 17,0 Mio. EUR auf insgesamt 274,6 Mio. EUR

steigen.

Grund hierfür sind im Wesentlichen die Gewerbesteuereinnahmen, die coronabedingt im Jahr 2022 auf 215 Mio. EUR gesenkt werden mussten. Für 2023 wird wieder von einer leichten Steigerung auf dann 225 Mio. EUR ausgegangen, erst ab dem Jahr 2024 wird es wieder möglich sein, den alten Durchschnittswert von 250 Mio. EUR zu erreichen.

Darüber hinaus sind Steigerungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (2,4 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (0,3 Mio. EUR) geplant.

Die Spielbankabgabe wird erstmalig für ein ganzes Jahr eingeplant (4,0 statt 1,0 Mio. EUR).



2.1.1.1 Gewerbesteuer

Im Haushaltsansatz befindet sich ein vorsichtig geschätzter Wert in Höhe von 225 Mio. EUR. Ermittelt wurde dieser unter Berücksichtigung aller heute bekannter Faktoren, d.h. sowohl der zu erwartenden Vorauszahlungen, als auch Nachzahlungen für vergangene Veranschlagungszeiträume und neue Veranlagungsfälle. Der aktuelle Wert hat damit den im Mai 2020 pandemiebedingt auf 220 Mio. EUR abgesenkten Planansatz wieder übertroffen. Eine verlässlichere Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer aktuell und auch im Jahr 2023 zunächst noch andauernden und dann hoffentlich bald endenden Pandemie, ist heute leider nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund von wechselhaften Jahresverläufen 2021 und 2022. Wie im unterjährigen Bericht dargestellt, wird aktuell wieder davon ausgegangen, dass der geplante Ansatz in Höhe von 215 Mio. EUR erreicht wird. Dies allerdings auch wieder aufgrund unvorhersehbarer Einmaleffekte, die keine kontinuierliche Wirkung für die Folgejahre haben. Diese beinhalten gleichwohl die dargestellten Steigerungen, da insoweit aufgrund anstehender Gewerbegebietsentwicklungen von zusätzlichen Firmenansiedlungen und damit steigenden Gewerbesteuereinnahmen auszugehen ist.



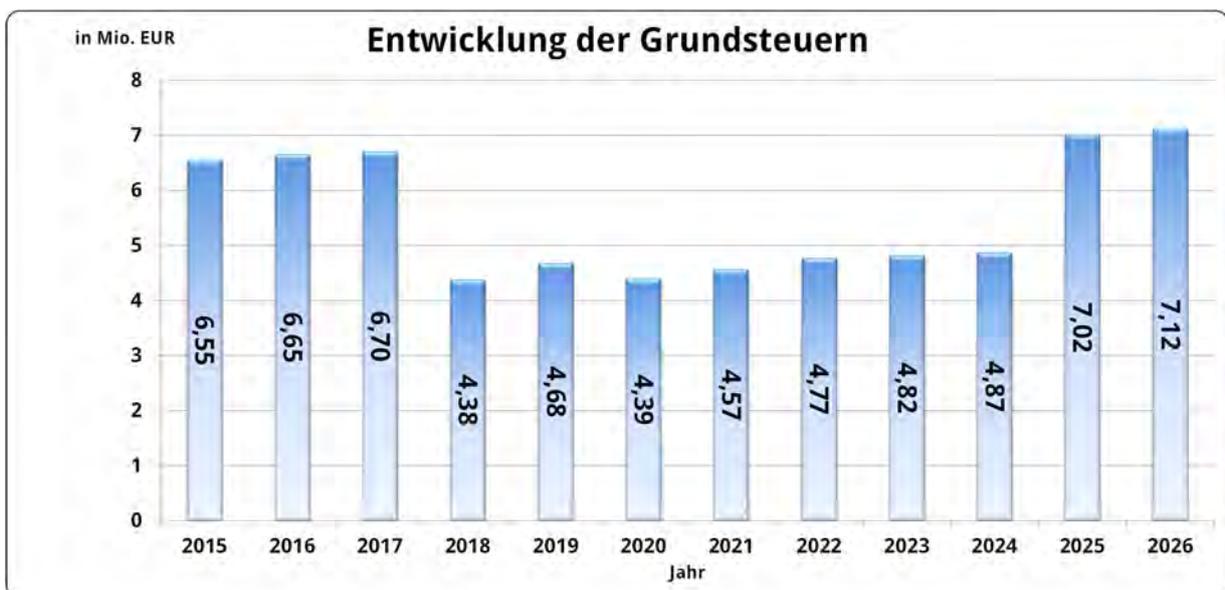


2.1.1.2 Grundsteuer

Auf Basis des Hebesatzes von 250 v.H. werden für das Jahr 2023 Erträge von rd. 4,8 Mio. EUR geplant, die sich in dem Folgejahr moderat um 50.000 EUR aufgrund von Wertfortschreibungen erhöhen. Für das Jahr 2025 ist eine weitere Steigerung in Höhe von 1,75 Mio. EUR eingeplant. Es wird davon ausgegangen, dass der Hebesatz bei 250 %-Punkte verbleiben kann, aufgrund der gestiegenen Messbeträge aber ein Ertrag erreicht wird, der an die Werte vor der Senkung des Hebesatzes im Jahr 2018 heranreichen wird.

Der Ansatz für die Grundsteuer A spielt eine eher untergeordnete Rolle und beläuft sich weiterhin auf rd. 20.000 EUR.

Künftig sollen die Kommunen für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen können, wenn auf diesen, keine Bebauung erfolgt. Diese sogenannte Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und schafft finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Die Grundsteuer C wird erstmalig ab dem Jahr 2025 erhoben werden können und wird zunächst auf 400.000 EUR taxiert.



2.1.1.3 Einkommensteueranteile

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Einkommensteuer darstellt, beträgt seit dem Jahr 2021 für die Stadt Monheim am Rhein 0,0023759. Gegenüber der bisherigen Schlüsselzahl bedeutet dies einen abermaligen Rückgang um allerdings geringfügige 0,8%. Coronabedingt wurde der Ansatz in 2022 auf 21,45 Mio. EUR gesenkt. Nach Auswertung der ersten beiden Quartale 2022 zeichnet sich ein Ergebnis von rund 23,0 Mio. EUR ab, entsprechend lautete die Prognose im unterjährigen Bericht nach der Sommerpause. In Ermangelung vorliegender Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für das folgende Jahr, wurden die Daten des Vorjahres fortgeschrieben. Der Ansatz für 2023 in Höhe von 23,8 Mio. EUR bedeutet eine Steigerung von 3,5% gegenüber dem Prognosewert zum Jahresende 2022.

Auch für die Folgejahre wurde die Prognose der Orientierungsdaten des Vorjahres übernommen, die Steigerungen für die Jahre 2024 und 2025 auf 25,3 bzw. 26,7 Mio. EUR vorsehen. Für das Jahr 2026 wird ebenfalls noch eine Steigerung auf dann 27,5 Mio. EUR eingeplant.



2.1.1.4 Umsatzsteueranteile

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Umsatzsteuer darstellt, beträgt seit dem Jahr 2021 für die Stadt Monheim am Rhein 0,006957581, was einer deutlichen Steigerung in Höhe von 35,4 % gegenüber dem bis dahin geltenden Wert darstellt. Somit konnte das Ergebnis des Jahres 2020 von 11,0 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 15,0 Mio. EUR gesteigert werden. Ab dem Jahr 2022 wird dieser Wert erst einmal nicht mehr erreicht werden können, da in den vergangenen Jahren die seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. EUR jährlich wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt wurde, um die erforderlich gewordene Kürzung der



Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Erstmals im Jahr 2022 wird daher die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Pakt des Bundes voraussichtlich auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen. Entsprechend war der Ansatz um gut 10 % auf 12,9 Mio. EUR zu kürzen. Aufgrund der ersten beiden Quartalszahlungen fällt die Prognose auf das Jahresende mit 13,5 Mio. EUR deutlich besser aus. Für die Folgejahre wurden Werte gemäß den Orientierungsdaten des Vorjahres eingeplant, für den aktuellen Ansatz im Jahr 2023 bedeutet dies eine leichte Reduzierung gegenüber dem Prognosewert zum 31.12.2022 auf 13,2 Mio. EUR.

In den Folgejahren sind dann 13,45 Mio. EUR in 2024 zu veranschlagen, 13,7 Mio. EUR in 2025 und 13,9 Mio. EUR in 2026.



2.1.1.5 Abgaben von Spielbanken

Aufgrund der Entscheidung der Westspiel-Gruppe in Monheim am Rhein eine Spielbank zu eröffnen, wurden diesbezügliche Abgaben erstmalig im Jahr 2022 in Höhe von 1,0 Mio. EUR (Teilöffnung) veranschlagt. Ab dem Jahr 2023 wird pro Jahr nunmehr mit rd. 5,0 Mio. EUR gerechnet.

2.1.2 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Die allgemeinen Zuweisungen und Umlagen verringern sich gegenüber dem Vorjahr von 29,5 Mio. EUR auf 28,1 Mio. EUR um 1,4 Mio. EUR. Der Grund hierfür liegt fast ausschließlich in sinkenden Erstattungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, da nach dem Rechtskreiswechsel der Flüchtlinge aus der Ukraine weniger Leistungen des Landes zu erwarten sind (-2,8 Mio. EUR). Demgegenüber steigen die Zuwendungen für laufende Zwecke vom Land. Diese wirken sich größtenteils im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe aus, vornehmlich zur Finanzierung der höheren Aufwendungen aus dem KiBiz.



2.1.2.1 Schlüsselzuweisungen -entfallen-

Die Stadt Monheim am Rhein hat auch weiterhin, d.h. über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg, den Status einer abundanten Stadt, d.h. ihre Steuerkraft übersteigt den Finanzbedarf (= überschießende Steuerkraft) und erhält somit keine Schlüsselzuweisungen.

2.1.2.2 Zuwendungen für laufende Zwecke

Unter die laufenden Zuwendungen fallen vor allem die Zuweisungen vom Land, die um 1,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf 22,3 Mio. EUR sinken. Die Gründe wurden unter 2.1.2 bereits erläutert – geringer Zuweisungen nach dem AsylBLG (-1,8 Mio. EUR) und steigende Zuweisungen für den Betrieb von Kitas und der Tagespflege (+1,0 Mio. EUR) und der OGATA (+0,4 Mio. EUR).

2.1.2.3 Auflösung Sonderposten

Unter Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind insgesamt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 7,4 Mio. EUR veranschlagt. Die Sonderposten sind ein Bilanzwert auf der Passivseite der Bilanz, der den Anlagegütern der Aktivseite jeweils in der Höhe gegenübersteht, die Dritte für Investitionen geleistet haben. Die Sonderposten werden – verteilt auf die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes – ertragswirksam aufgelöst und mindern so die Belastung aus den parallel zu bildenden Abschreibungen.

Gegenüber dem Haushalt 2022 ergibt sich im Planjahr 2023 keine Veränderung.



2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Der Gesamtbetrag der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte steigt mit 26,2 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (25,8 Mio. EUR) um 0,4 Mio. EUR an. Die allgemeinen Verwaltungsgebühren steigen um 0,2 Mio. EUR aufgrund von Steigerungen bei den Baugenehmigungsgebühren. Auch bei den Krankentransport- und Rettungsdienstgebühren (0,1 Mio. EUR) kann eine Steigerung eingeplant werden.

In den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind darüber hinaus Erträge aus Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Abfallbeseitigung, Niederschlagswasser, und Straßenreinigung enthalten. Auf die Gebührenkalkulationen und die dazu ergangenen Ratsbeschlüsse wird verwiesen.



2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamtsumme von 2,7 Mio. EUR ist im Verhältnis zum Haushaltsvolumen eher gering. Neben Mieten und Pachten für städtische Liegenschaften sind hier vor allem die Entgelte der Volkshochschule und der Musikschule sowie die Zahlungen für Schul- und Kitaverpflegung als Erträge veranschlagt.

Die Erhebung erfolgt entsprechend den Satzungen bzw. Entgeltordnungen der Einrichtungen.

Der Ansatz liegt 240.000 EUR über dem Betrag des Vorjahres, was vor allem auf höhere Elternbeiträge bei der Kita- und Schulverpflegung aufgrund der steigenden Qualitätsansprüche zurückzuführen ist.





2.1.5 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Gesamterträge aus dieser Position betragen rd. 5,5 Mio. EUR und liegen gut 0,3 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres.

Die maßgeblichen Kostenerstattungen kommen vom Land (2,0 Mio. EUR – Unterhaltsvorschuss und Jugendhilfe) und von sonstigen öffentlichen Bereichen (rd. 1,7 Mio. EUR – Kindertagesstätten und Vollzeitpflege). Hierher rühren z. T. auch die oben erwähnten Steigerungen. Darüber hinaus konnte der Ansatz für Pensionserstattungen bei Dienstherrnwechsel angehoben werden. Reduziert werden musste der Ansatz für Personalkostenerstattungen von Gemeinden.



2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen werden diejenigen Erträge geplant und gebucht, die nicht explizit den übrigen Positionen zugeordnet werden können. Größere Positionen stellen z. B. Konzessionsabgaben (1,74 Mio. EUR), Nachzahlungszinsen für die Gewerbesteuer (0,8 Mio. EUR) und die Erträge aus der Rückdeckung der Beamtenpensionen (3,1 Mio. EUR) dar.

Der Ansatz 2023 beträgt insgesamt 6,7 Mio. EUR und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Mio. EUR.

Der wesentliche Ertrag im Jahr 2023 in Höhe von rd. 3,1 Mio. EUR stammt aus der Aktivierung der Finanzanlage für die Rückdeckung der Beamtenpension, dem entsprechende Beitragsaufwendungen gegenüberstehen (s. 2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen).

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas sowie für Wasser bleiben gegenüber dem Vorjahr mit 1,3 Mio. EUR und 0,4 Mio. EUR unverändert. Diese werden ab dem Haushaltsjahr 2022 nicht mehr im Produktbereich 16 bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft geführt, sondern haben ein eigenes Produkt (11.01.00 Versorgung) erhalten.

Die Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer werden den Rechnungsergebnissen der Vorjahre (2020 – 0,9 Mio. EUR / 2021 – 0,6 Mio. EUR / 2022 – 0,7 Mio. EUR) angepasst und können mit 750.000 EUR veranschlagt werden. Hieraus resultiert auch der größte Zuwachs in dieser Kontenklasse.



2.1.7 Außerordentliche Erträge

Gemäß § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen war in den Jahren 2020-2022 eine von den Städten zu prognostizierende Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt aufzunehmen. Diese Verpflichtung galt in erster Linie der Verhin-



derung von zusätzlichen Haushaltsproblemen im kommunalen Bereich. Diese Bilanzierungshilfe, die erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 angesetzt werden konnte, ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht den Gemeinden das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Für die Jahre 2023-2025 hat die Kommunalministerin eine Weiterführung dieser Vorgehensweise angekündigt und darüber hinaus eine Ausweitung auf Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung, stehen. Das dazugehörige Gesetzesvorhaben wird derzeit noch erarbeitet.

Der Betrag im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 47,1 Mio. EUR setzt sich aus coronabedingten Ausfällen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 34,4 Mio. EUR (40,0 Mio. EUR ./. 5,6 Mio. EUR Gewerbesteuerumlage), Verschlechterungen in den städtischen Bereichen (Covid-19) in Höhe von 250.000 EUR, Verschlechterungen in den städtischen Bereichen (Ukraine-Krieg) in Höhe von 3,8 Mio. EUR und einer corona- bzw. energiekrisenbedingten höheren Verlustabdeckung bei der MVV in Höhe von 8,7 Mio. EUR zusammen. Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2022 sieht im Vergleich dazu wie folgt aus:

	2022	2023
Gewerbesteuer	40.000.000	40.000.000
Gewerbesteuerumlage	-5.600.000	-5.600.000
Einkommensteueranteile	2.550.000	0
Umsatzsteueranteile	600.000	0
Bereiche (Covid-19)	250.000	250.000
Bereiche (Ukrainekrieg)	0	3.750.000
Verlustabdeckung MVV	3.500.000	8.720.000
	41.300.000	47.120.000



2.2 Die laufenden Aufwendungen

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Haushalt 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Aufwandsarten	in EUR					
Personalaufwendungen	45.832.511	45.798.680	48.661.870	49.588.750	50.517.250	51.480.750
Versorgungsaufwendungen	2.050.390	2.607.250	2.644.050	2.662.800	2.694.200	2.748.100
Sach- und Dienstleistungen	43.660.840	52.347.030	52.688.850	53.217.760	52.638.230	53.072.950
Bilanzielle Abschreibungen	20.944.542	14.149.760	17.069.500	17.862.750	18.660.250	19.457.750
Kreisumlage	140.245.411	129.200.000	113.710.000	119.200.000	127.200.000	135.800.000
Fonds Deutsche Einheit	0	0	0	0	0	0
Gewerbesteuerumlage	36.717.642	30.100.000	31.500.000	35.000.000	36.400.000	37.800.000
Transferaufwendungen	71.895.152	76.684.600	98.680.350	95.971.280	100.957.900	98.379.530
Sonst. Aufwendungen	14.752.039	17.033.340	18.548.830	18.385.110	18.381.320	18.123.180
Summe ordentliche Aufwendungen	376.098.527	367.920.660	383.503.450	391.888.450	407.449.150	416.862.260
Zinsen	1.284.673	1.803.000	7.353.000	11.663.000	14.823.000	17.603.000

2.2.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2023 sind mit rund 48,6 Mio. EUR etatisiert. Ausgehend von der ursprünglichen mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 in Höhe von 46,7 Mio. EUR entspricht dies einer absoluten Erhöhung von 1,9 Mio. EUR oder 4 Prozent. Im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2022 in Höhe von 45,8 Mio. EUR sind diese somit um rd. 2,8 Mio. EUR höher ausgewiesen, was einer prozentualen Steigerung von 6,1 Prozent entspricht.

Die Laufzeit des Tarifvertrages für den Bereich der Beschäftigten endet am 31.12.2022. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, wann die kommende Tarifrunde abgeschlossen sein wird. Für die Jahre 2023 ff. wurde das Budget der Beschäftigten mit einer jährlichen Tarifsteigerung von 2 % kalkuliert.

Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt zum 1.12.2022 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,8% mit einer Laufzeit bis 30.09.2023. Dies ist im Personalbudget der Beamtinnen und Beamten entsprechend berücksichtigt. Da seit der Föderalismusreform die Tarifverhandlungen des Landes maßgeblich für die Besoldung der kommunalen Beamtinnen und Beamten sind und diese voraussichtlich erst Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein werden, wurde anteilig für das Haushaltsjahr 2023 und die mittelfristige Finanzplanung mit einer weiteren durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassung von 2 % kalkuliert.



Insgesamt werden sich die Personalaufwendungen bis zum Jahr 2026 in der Prognose der mittelfristigen Finanzplanung auf rund 51,4 Mio. EUR erhöhen. Wie in den Vorjahren auch, berücksichtigt diese Prognose keine weiteren zusätzlichen Stellenausweitungen und geht neben den oben beschriebenen Anpassungen der Bezüge lediglich davon aus, dass freiwerdende Stellen adäquat wiederbesetzt werden und alle als künftig wegfallend klassifizierte Stellen tatsächlich entfallen.

Die in den vergangenen Jahren neu eingerichteten Ausbildungsgänge werden weiter fortgeführt. Darüber hinaus wird auch weiterhin in den technischen Berufen verstärkt ausgebildet und insbesondere in diesen Bereichen duale Studiengänge, auch für vorhandene Beschäftigte, angeboten. Der Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten hat sich bei der Gewinnung von Fachpersonal als hilfreiches und sinnvolles Mittel bewiesen, das beibehalten werden soll. Weiterhin sollen auch zukünftig Auszubildende aus den Bereichen FSJ und FSJ Kultur gewonnen werden. Die genaue Aufteilung aller Ausbildungs- und Studiengänge ist in der Anlage zum Stellenplan dargestellt.

Die wesentlichen Veränderungen für das Jahr 2023 sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Hierin enthalten sind auch Stellen, die durch Ratsbeschluss bzw. wegen unabweisbaren Bedarfs unterjährig eingerichtet wurden. Die Fraktionen erhalten zu den Stellenplanberatungen darüber hinaus weitergehende Erläuterungen.

Produktbereich	Veränderung	Betrag in EUR
01 Innere Verwaltung	<p>Aufgrund der Kriegen in der Ukraine und der Notwendigkeit, in diesem Rahmen Unterkünfte anzumieten und zu verwalten, wurde unterjährig in der Abteilung Liegenschaften eine Stelle für einen Immobilienkaufmann geschaffen.</p> <p>Außerdem wurde unterjährig eine Stelle für einen Hausmeister im Sojus eingerichtet. In der Abteilung Interkulturalität und Städtepartnerschaften wird eine zusätzliche Stelle für kommunale Entwicklungspolitik geschaffen, die durch Fördermittel finanziert wird. In der Abteilung Personal und Organisation wird eine zusätzliche Stelle für die Umsetzung der Digitalisierungsprozesse eingerichtet. Für den Bereich der Schulen werden zwei neue Hausmeisterstellen ausgebracht. In der Abteilung Informationstechnologie wird eine zusätzliche Stelle im Bereich der Anwenderbetreuung aufgebaut. Die Besetzung soll durch Übernahme eines Auszubildenden erfolgen.</p>	0,45 Mio.
02 Sicherheit und Ordnung	<p>Für die Digitalisierungsprozesse im Standesamt wurde unterjährig eine halbe befristete Stelle eingerichtet. Eine weitere Stelle für eine Sachbearbeitung im Bereich SGB XII wurde wegen steigender Fälle ebenfalls unterjährig geschaffen.</p> <p>Aufgrund steigender Fallzahlen wird auch im Bereich Gewerbe eine zusätzliche Stelle ausgewiesen.</p>	0,14 Mio.



04 Kultur	Für die Übernahme hauptamtlich pädagogischer Bediensteter und zur Unterstützung der Digitalisierung werden in der VHS neue Stellenanteile ausgewiesen. Im Bereich der Musikschule wird die Strategie der Vorjahre fortgesetzt, weiteres hauptamtliches Personal aus qualifizierten Honorarkräften zu akquirieren. In der Bibliothek wird der Bereich der Medienpädagogik personell gestärkt. In der Kunstschule und im Ulla-Hahn-Haus werden zur Bedarfsabdeckung und zur Stärkung der Geschäftsstelle zusätzliche Stellen ausgewiesen. Im Sojus wird eine neue Stelle für eine/n Veranstaltungskauf-frau/mann für die Übernahme eines Auszubildenden eingerichtet.	0,54 Mio.
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Für die Verstetigung des Modellprojekts Mo.Ki inklusiv werden 2 Stellen eingerichtet. Eine halbe Stelle wird für das Fachcontrolling der Programme Prosoz 14+ und OpenWeb FM ausgewiesen. Die Fachberatung Kindertagespflege wird aufgrund des massiven Ausbaus des Arbeitsfeldes mit 2 zusätzlichen Stellen sowie die Koordination der Kindertagespflege mit 0,5 Stellen und die Verwaltung der Kindertagespflege mit 0,75 Stellen unterstützt. Das Team Jugendförderung wird um 0,5 Stellen zur Abdeckung des Arbeitsfeldes internationale Begegnungen erweitert.	0,4 Mio.
10 Bauen und Wohnen	Für einen Architekten wird eine separate Stelle ausgewiesen, um Kleinprojekte selbst realisieren zu können, bei denen eine Auftragsvergabe extern schwierig zu realisieren ist, zudem sind Stundenanpassungen geplant.	0,15 Mio.
15 Wirtschaft und Tourismus	Im Bereich des Citymanagements wurde im laufenden Jahr im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eine zusätzliche Stelle eingerichtet, siehe auch Vorlage X/0643.	0,08 Mio. €

Gesamt

1,76 Mio. EUR





2.2.2 Versorgungsaufwendungen

Im Ergebnisplan werden die zu zahlenden Versorgungsaufwendungen an bereits pensionierte Beamtinnen und Beamte veranschlagt. Ein Teil dieser Aufwendungen wird aus der Inanspruchnahme der eigens dafür gebildeten Rückstellung gedeckt. Da die Höhe der individuell zulässigen Inanspruchnahme der Rückstellung nicht ausreicht, um den Aufwand vollständig zu decken und auch entsprechende Liquidität vorzuhalten, wurde zum 01.01.2011 eine Versicherungslösung für alle vorhandenen Beamtinnen und Beamte sowie alle zukünftig einzustellenden Beamtinnen und Beamten abgeschlossen.

Der jährliche Versicherungsbeitrag wird hierbei voll aufwands- und auch zahlungswirksam. Mit dem Beitrag wird eine Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz aufgebaut, die im gleichen Zug mit dem Aufwand gegen eine Ertragsposition gebucht wird. Insofern gibt es aus dieser Versicherungslösung keine negativen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Gleichwohl bleibt die Belastung aus der Zahlungswirksamkeit des Versicherungsbeitrags. Die Entlastung auf der Liquiditätsseite erfolgt sukzessive, sobald die aktiven Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten. Die Entwicklung seit dem Jahr 2014 ist aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuführung	3,02	4,32	3,54	3,22	2,98	2,83	2,57	1,94	2,40
Gesamtstand	14,41	18,73	22,27	25,50	28,47	31,30	33,87	35,81	38,21

Es ist deutlich zu erkennen, dass sich auf der Aktivseite der Bilanz nach und nach eine Gegenposition zu den Pensionsrückstellungen auf der Passivseite heranzubildet. Die Pensionsverpflichtungen selbst stellen somit mit Abschluss der Versicherungsverträge und deren regelmäßiger Anpassung kein Risiko für den städtischen Haushalt mehr dar.



2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verbleiben mit 52,7 Mio. EUR auf dem Niveau des Vorjahrs (52,3 Mio. EUR), allerdings gibt es innerhalb der einzelnen Positionen einige Veränderungen.

So sinken die Instandhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (Hochbau) um fast 1,5 Mio. EUR, da zum einen mittlerweile ein ausgezeichneter Standard in so gut wie allen städtischen Gebäuden erreicht wurde und zum anderen immer noch hohe Rückstellungen bestehen bzw. im Jahresabschluss 2022 zu bilden sind, die erst einmal abgearbeitet werden müssen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Infrastruktur (Tiefbau) verbleiben auf einem vergleichsweise hohen Niveau, da sowohl im Bereich der Straßenunterhaltung also auch beim Kanal und den Grünflächen ein nach wie vor hoher Bedarf besteht.

Deutlich erhöhen wird sich der Aufwand für Strom und Gas an die MEGA um fast 1,0 Mio. EUR. Der Grund hierfür liegt in den steigenden Energiepreisen, die spätestens ab dem 01.01.2023 voll zu Buche schlagen. Weitere Erstattungen an die MEGA steigen um rund 0,16 Mio. EUR, da vor allem die Miete und die Nutzungsentgelte für die LWL-Strecken mittlerweile vollumfänglich zu Buche schlagen.

Auch die Heizungs- und Wärmeenergiekosten für die PPP-Projekte erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um fast 0,4 Mio. EUR aufgrund der derzeitigen Energiekrise.

Ein Anstieg ist auch bei den Kosten für die Reinigung eingeplant. Vor allem bei der Fremdreinigung wird mit 0,4 Mio. EUR zusätzlich gerechnet, die sich allerdings auch entsprechend reduzierend bei den Personalaufwendungen bemerkbar machen.

Die im vorletzten Jahr aufgrund der Anpassung der Wertgrenze stark gestiegenen Aufwendungen für den Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) können mit den Erfahrungen aus den beiden vergangenen Jahren wieder um rund 0,5 Mio. EUR auf nunmehr 2,3 Mio. EUR gesenkt werden.

Weitere Steigerungen sind bei den Aufwendungen für Sachleistungen (0,5 Mio. EUR) zu verzeichnen, die vor allem im Produkt Wirtschaftsförderung und Tourismus zu Buche schlagen.

Sinkende Ansätze sind bei den sonstigen Dienstleistungen (2,5 Mio. EUR) und bei den Gutachten (0,4 Mio. EUR) zu verzeichnen. Vor allem bei der Wohnraumsicherung für die Kriegsflüchtlinge werden sich die Einsparungen bemerkbar machen, da viele der im Vorjahr veranschlagten Mittel einmaliger Natur waren.

Steigen werden die Verpflegungskosten an den Schulen und Kindertagesstätten um rund 0,3 Mio. EUR aufgrund einer geplanten Qualitätsoffensive. Hier erfolgt eine teilweise Gegenfinanzierung durch höhere Elternbeiträge.





2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dokumentieren den Werteverzehr des Anlagevermögens, verteilt auf die jeweilige Nutzungsdauer. Grundstücke werden wegen ihrer unbegrenzten Nutzung nicht abgeschrieben.

Nach dem aktuellen Jahresabschluss für das Jahr 2021 ergibt sich für die Stadt Monheim am Rhein aus den Werten der Anlagebuchhaltung ein Gesamtabschreibungsvolumen von 20,9 Mio. EUR.

Hiervon beruhen 3,0 Mio. EUR auf den letzten Abschreibungsbetrag auf das Umlaufvermögen in Form der Geldanlage bei der Greensill Bank. Die Abschreibung der übrigen 35 Mio. EUR erfolgte nach der Insolvenz des Bankhauses bereits über den Jahresabschluss 2020.

Auch die vorgenommenen Abschreibungen auf Finanzanlagen, die die Abschreibung der Anschaffungskosten von Schuldscheindarlehen in Höhe von 0,7 Mio. EUR und Wertberichtigungen bei den Staats- und Unternehmensanleihen bei der DZ Bank in Höhe von 0,9 Mio. EUR beinhalten, sind hier berücksichtigt, werden in dieser Höhe zukünftig aber nicht mehr erwartet.

Bei den Abschreibungen von Gebäuden, dem Infrastrukturvermögen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden hingegen Anpassungen nach oben vorgenommen, die die steigenden Investitionen der Stadt widerspiegeln.

Im Vergleich zum Vorjahr ist daher im Jahr 2023 ein Anstieg von 2,9 Mio. EUR bei den Abschreibungen zu verzeichnen, wobei ein Großteil auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung entfällt, die zuletzt stark gestiegen ist und bislang noch nicht angemessen in der Planung berücksichtigt war.

Im Jahr 2023 betragen die bilanziellen Abschreibungen 17,1 Mio. EUR, mit steigender Tendenz in den Folgejahren aufgrund der anhaltenden Investitionstätigkeiten.

Den Abschreibungen 2023 stehen zudem insgesamt Erträge von 7,4 Mio. EUR aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.





2.2.5 Solidaritätsumlage

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat am 29. August 2017 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2018 und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes beraten und beschlossen. Gemäß den Eckpunkten zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (s. 3.1. des Eckpunktepapiers) wurde die Solidaritätsumlage, zu der die nachhaltig abundanten Kommunen seit dem Jahr 2014 zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen werden, beendet. Zuletzt wurde die Stadt Monheim am Rhein zur Zahlung der Solidaritätsumlage für das Jahr 2017 in Höhe von 33,3 Mio. EUR verpflichtet. Dieses Geld steht seitdem wieder für die Aufgaben vor Ort zur Verfügung.

Die Stadt Monheim am Rhein wurde seit dem Jahr 2014 insgesamt in Höhe von 106,6 Mio. EUR zur Solidaritätsumlage herangezogen. Die Verfahren der vor dem Verwaltungsgericht eingereichten Klagen gegen die Heranziehungsbescheide zur Solidaritätsumlage sowie der vor dem Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerden werden für den Vergangenheitszeitraum weiterverfolgt.

Laut eines Schreibens des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.10.2020 hatten die angeschriebenen Verfassungsorgane, Ministerien und Verbände bis zum 30.11.2020 die Gelegenheit gehabt, sich zu äußern. Auch wenn dies nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist und selbstredend auch keine Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde zulässt, wird diese Mitteilung grundsätzlich erst einmal als positive Nachricht gewertet.

Mit Schriftsatz vom 03.03.2021 hat das Bundesverfassungsgericht über die eingegangenen Stellungnahmen informiert und mitgeteilt, dass die Landesregierung NRW sowie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag Stellungnahmen im Verfahren abgegeben haben.

Die Stellungnahme des Landkreistags spricht sich deutlich dafür aus, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annehmen solle. Der Deutsche Städtetag hat eine Stellungnahme nur zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, nicht aber zur ihrer Begründetheit abgegeben.



Nachdem die Stellungnahmen nun vorliegen und die den Beteiligten vom Gericht gesetzte Frist abgelaufen ist, ohne dass weitere Stellungnahmen eingegangen waren, wird das Bundesverfassungsgericht jetzt über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entscheiden. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

2.2.6 Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Kreis Mettmann gem. § 56 Kreisordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils gültigen Gemeindefinanzierungsgesetzes eine jährlich durch den Kreistag neu festzusetzende Kreisumlage. Sie wird nach einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen berechnet. Die Umlagegrundlagen setzen sich grundsätzlich aus der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen zusammen. Nicht mehr relevant sind die ausgelaufenen Abrechnungsbeträge zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) sowie der hälftigen Betrag aus den Kompensationsleistungen von Bund und Land für den Ausfall der coronabedingten Gewerbesteuer ausfälle für die Finanzausgleiche 2021 und 2022.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen der Stadt Monheim am Rhein stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. EUR	396,8	437,8	511,6	470,7	501,1	457,1	385,5*

(*Ergebnis der 1. Arbeitskreisrechnung)

Damit wird die Kreisumlage für die Stadt Monheim am Rhein für das Jahr 2023 auf Basis einer um 71,6 Mio. EUR reduzierten Umlagegrundlage bemessen. Diese resultiert im Wesentlichen aus dem oben bereits beschriebenen Auslaufen der ELAG-Abrechnungsbeträge (48,5 Mio. EUR) sowie dem Wegfall des hälftigen Betrags aus den Kompensationsleistungen für den Ausfall der coronabedingten Gewerbesteuer ausfällen des Jahres 2020 (62,1 Mio. EUR). An reiner Steuerkraft hat die Stadt Monheim am Rhein demnach um 39 Mio. EUR zugelegt, was nach dem sehr schwachen zweiten Halbjahr 2020, welches die Grundlage des vorjährigen Finanzausgleiches bildete, auch nicht anders zu erwarten war.

Aufgrund des Doppelhaushaltes 2022/2023 des Kreises Mettmann wurde im Kreistag im Dezember 2021 für das Jahr 2023 ein Hebesatz in Höhe von 32,72 v.H. beschlossen, eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 4,5 Prozentpunkten. Hätte dieser Hebesatz zum 01.01.2023 Bestand gehabt, würde der Kreisumlagebescheid des Haushaltsjahres für die Stadt Monheim am Rhein auf 126,1 Mio. EUR lauten. In die Kreistagssitzung für den 15.12.2022 wurde allerdings eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2023 eingebracht, in der eine Herabsetzung des Hebesatzes auf 29,52 v.H. vorgeschlagen wird, welcher zu einer Kreisumlage in Höhe von 113,8 Mio. EUR führt. Die Gründe für diese mögliche Senkung des Hebesatzes liegen auf der Hand:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Verbesserung Umlagegrundlagen des Kreises | 99,7 Mio. EUR |
| 2. | Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage Kreis | 17,6 Mio. EUR |
| 3. | Verbesserung Umlagegrundlage Landschaftsverband | 1,7 Mrd. EUR |

Hierbei stellt vor allem die enorm gestiegene Umlagegrundlage des Landschaftsverbands die große Unbekannte dar, war diese Abweichung (8,4 %) doch Grund genug sein, beim LVR ebenfalls über eine Nachtragshaushaltssatzung nachzudenken. Die beiden größten Fraktion in der Landschaftsversammlung hatten sich zwischenzeitlich zu einer Senkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage von 1,0 Prozentpunkten stark gemacht, wobei diese Vorankündigung



gerade einmal die Hälfte des möglichen Senkungspotentials realisiert. Zumal davon auszugehen ist, dass auch der LVR in seiner Planung für das Jahr 2023, ähnlich wie der Kreis Mettmann, von sinkenden Umlagegrundlagen ausgegangen war, da die Auswirkungen aus dem ELAG und den Covid-19-Kompensationszahlungen das gesamte Land NRW getroffen hat. Allerdings wird der LVR genauso wie der Kreis Mettmann auch die Ansätze in den sozialen Bereichen anheben müssen und auch die Energiekrise wird beide Umlageverbände im Besonderen treffen, so dass nicht alle Verbesserungen aus den Umlagegrundlagen an die Kommunen weitergereicht werden können.

Abweichend von den Vorjahren wird zugunsten des Haushaltsjahres 2023 keine ergebnisverbessernde Rückstellung in den Vorjahren gebildet werden können. Weder das zweite Halbjahr 2021 noch das erste Halbjahr 2022 (Referenzzeitraum) lagen bei den Einzahlungen aus Gewerbesteuer über dem Durchschnittssatz von 128,5 Mio. EUR, der für eine mögliche Rückstellung die Bemessungsgrenze darstellt.

Noch im Jahresabschluss 2021 konnten auf diese Weise Rückstellungen in Höhe von 10,8 Mio. EUR ergebnisverbessernd in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig auch 5,4 Mio. EUR an neuen Rückstellungen aufgrund des starken ersten Halbjahres 2021 ergebnisbelastend zu bilden waren. Diese sind im Jahr 2022 wiederum in Anspruch zu nehmen.

Für die folgenden Jahre können erst einmal keine Rückstellungen eingeplant werden.

	Ist 2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zahlungsverpflichtung	145,6	129,2	113,8	119,2	127,2	135,8
Inanspruchnahme Rückstellungen	-10,8	-5,4	0	0	0	0
Zuführung Rückstellungen	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis/Planansatz	140,2	123,8	116,8	119,2	127,2	135,8

Nach wie vor trägt Monheim am Rhein den größten Anteil an der Kreisumlage bei, über die die Aufgaben der Kreisverwaltung durch die kreisangehörigen Städte finanziert werden. Mit 28,3 % fällt dieser Anteil im Jahr 2023 allerdings um 4,7 Prozentpunkte niedriger aus als noch im Vorjahr. Trotzdem stellt die hohe Steuerkraft Monheims immer noch eine wesentliche Entlastung der anderen kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann dar.

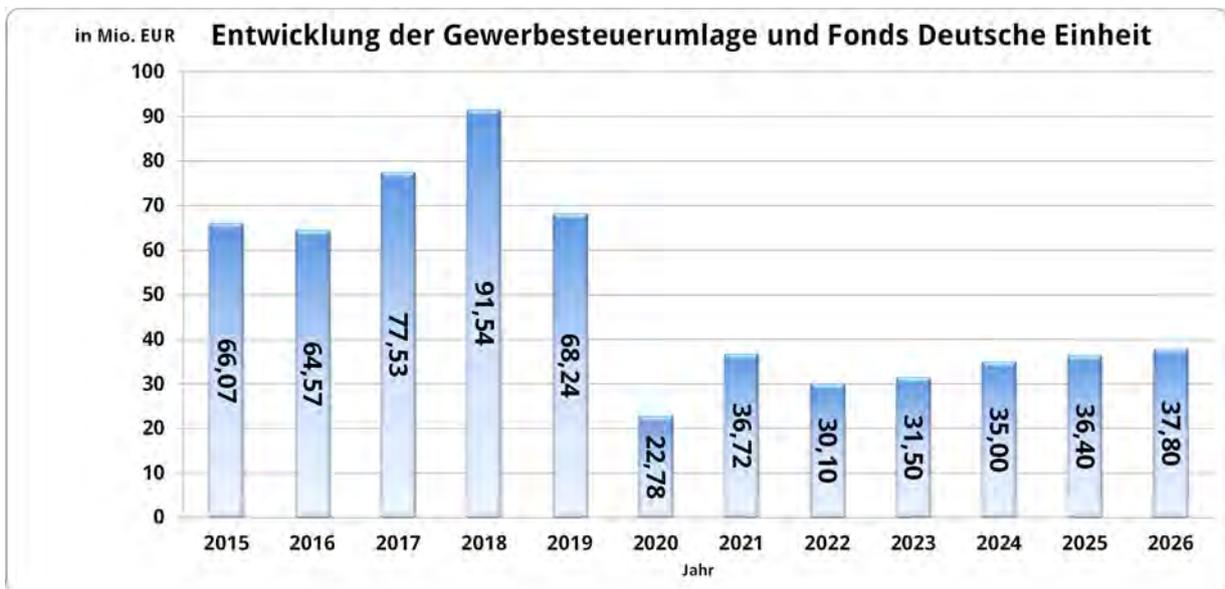
Der Doppelhaushalt 2022/2023 des Kreises Mettmann sieht die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle nach wie vor nicht vor. Die mitgeteilten rechtlichen Bedenken werden durch die Stadt Monheim am Rhein weiter aufrechterhalten und auf dem Rechtsweg weiterverfolgt.





Die Kreisumlage enthält nicht mehr die Aufwendungen für die kreiseigenen Förderschulen und Kindertagesstätten, da nunmehr nach erfolgreichem Abschluss des Rechtsstreitverfahrens hierfür entsprechende Teilkreisumlagen gebildet wurden.

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage ist abhängig von den Gewerbesteuererträgen und an Bund und Land abzuführen. Die gegenüber dem Vorjahr steigenden Gewerbesteuererträge führen daher bei gleichem Umlagesatz zu steigenden Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von insgesamt 1,4 Mio. EUR (2023 Ansatz 31,5 Mio. EUR - Vorjahr 30,1 Mio. EUR). Die Folgejahre werden entsprechend der veranschlagten Gewerbesteuererträge fortgeschrieben, 35,0 Mio. EUR im Jahr 2024, 36,4 Mio. EUR im Jahr 2025 und 37,8 Mio. EUR im Jahr 2026.



2.2.7 Weitere Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen für Zuweisungen und auch Zuschüsse für laufende Zwecke an Dritte ohne spezielle Gegenleistung. Einen Großteil machen die Steuerumlagen und allgemeine Umlagen an Bund, Land und Gemeindeverbände aus. Dazu gehören aber auch die Sozialtransferleistungen aus Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Die Transferleistungen betragen insgesamt 244,0 Mio. EUR (Vorjahr 236,0 Mio. EUR). Bereinigt um die allgemeinen Umlagen wie bspw. die Kreisumlage und die Gewerbesteuer sowie die Krankenhausumlage betragen die restlichen

Transferleistungen
95,0 Mio. EUR in 2023

und steigen damit um 18,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (76,1 Mio. EUR).

Diese Steigerung resultiert im Wesentlichen aus höheren Zuweisungen an die städtischen Tochterunternehmen im Rahmen der Verlustabdeckung. Für die MVV wird aufgrund der aktuellen Wirtschaftsplanung ein Betrag in Höhe von 19,7 Mio. EUR einzustellen sein gegenüber 10,6 Mio. EUR im Vorjahr. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Jahresabschluss 2021 eine Ermächtigungsübertragung in Höhe von 10,9 Mio. EUR vorgenommen wurde, vorrangig um die Verlustabdeckung des Jahres 2021 abdecken zu können, da aber nicht der gesamte Betrag benötigt wurde, steht die Differenz zur Abdeckung des Jahres 2022 zur Verfügung. In den Folgejahren verbleibt der abzuführende Betrag auf einem hohen Niveau, wird sich in der Tendenz aber nach unten entwickeln.

Hinzu kommt allerdings eine deutliche Steigerung der Verlustabdeckung bei den Kulturwerken, die im Jahr 2023 mit 11,9 Mio. EUR Berücksichtigung finden müssen, statt der 5,6 Mio. EUR im Vorjahr. Hier machen sich vor allem eine Zuführung an die Kapitalrücklage und die Mietzahlungen für das Parkhaus bemerkbar. Dieses hohe Niveau wird auf die Folgejahre fortgeschrieben und erreicht im Jahr 2025 seinen Höhepunkt, da eine weitere Zuführung an die Kapitalrücklage eingeplant werden muss.

Erfreulicher Weise kann im Rahmen des kostenlosen ÖPNV der Anteil der Stadt weiter zurückgefahren werden. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung von 2,0 auf 1,2 Mio. EUR eingeplant worden.

Steigen werden hingegen die Zuweisungen an die Träger im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung um rund 0,8 Mio. EUR. Hier macht sich der stetige Ausbau an Kindertagesplätzen bemerkbar, auf der anderen Seite steigen aber auch die Zuweisungen des Landes.

Auch die Aufwendungen für die Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zählen zu den Transferaufwendungen. Hier ist ein Anstieg um 4 Mio. EUR auf 18 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr (14 Mio. EUR) zu verzeichnen.





2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Der Gesamtbetrag steigt von 17,0 Mio. EUR auf 18,5 Mio. EUR.

Diese Aufwandssteigerung resultiert nahezu ausschließlich aus Mieten, Pachten und Mietnebenkosten. Einschließlich der Mietnebenkosten steigt dieser Ansatz von 5,5 Mio. EUR auf 7,1 Mio. EUR um 1,6 Mio. EUR an. Hierfür zeichnen vor allem die Interimslösungen für die beiden neuen Grundschulen an der Bregenzer Straße und Im Pflingsterfeld (erstmalig ganzjährig) sowie für den Kindergarten an der Krummstraße verantwortlich, die neben weiteren Anmietungen, wie z. B. die Kita an der Europaallee zu den zusätzlichen Aufwendungen führen. Darüber hinaus werden weiterhin Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet.

Weitere wesentliche Aufwandspositionen stellen unter dieser Gruppierung die Wartungs- und Pflegekosten der IT (1,8 Mio. EUR / + 150.000 EUR), die Versicherungsbeiträge (1,1 Mio. EUR / +100.000 EUR) sowie die Rückdeckungsversicherungsbeiträge für die Beamtenpensionen (2,4 Mio. EUR / - 300.000 EUR) dar.



Der Ausreißer im Jahr 2019 ergibt sich aus den rückwirkenden Zahlungsverpflichtungen für die Teilkreisumlage Förderschulen (3,5 Mio. EUR) sowie die Rückstellungsverpflichtung für Gewerbesteuerrückzahlungen für Vorjahre (39 Mio. EUR).

2.3 Das Finanzergebnis

Ergebnisplanung: Ermittlung des Finanzergebnisses

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Haushalt 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Finanzerträge	2.654.189	1.220.000	1.410.000	1.210.000	1.010.000	1.010.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.284.673	1.803.000	7.353.000	11.663.000	14.823.000	17.603.000
Finanzergebnis = Erträge zu Aufwendungen	1.369.516	-583.000	-5.943.000	-10.453.000	-13.813.000	-16.593.000



2.3.1 Zinserträge

Die Anlagen in Schuldscheindarlehen, der Vermögensverwaltung bei der DZ Bank und die Darlehen und Bürgschaften an die städtischen Töchter führen zu Zinseinnahmen in 2023 in Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Liquiditätssituation, den Laufzeiten und dem Bestand an Schuldscheindarlehen und anderen Finanzanlagen sowie der grundsätzlich sinkenden Anlagemittel wird mit weiter sinkenden Zinserträgen in den Folgejahren gerechnet. Geplant wird mit 1,2 Mio. EUR in 2024 sowie 1,0 Mio. EUR in 2025 und 2026.



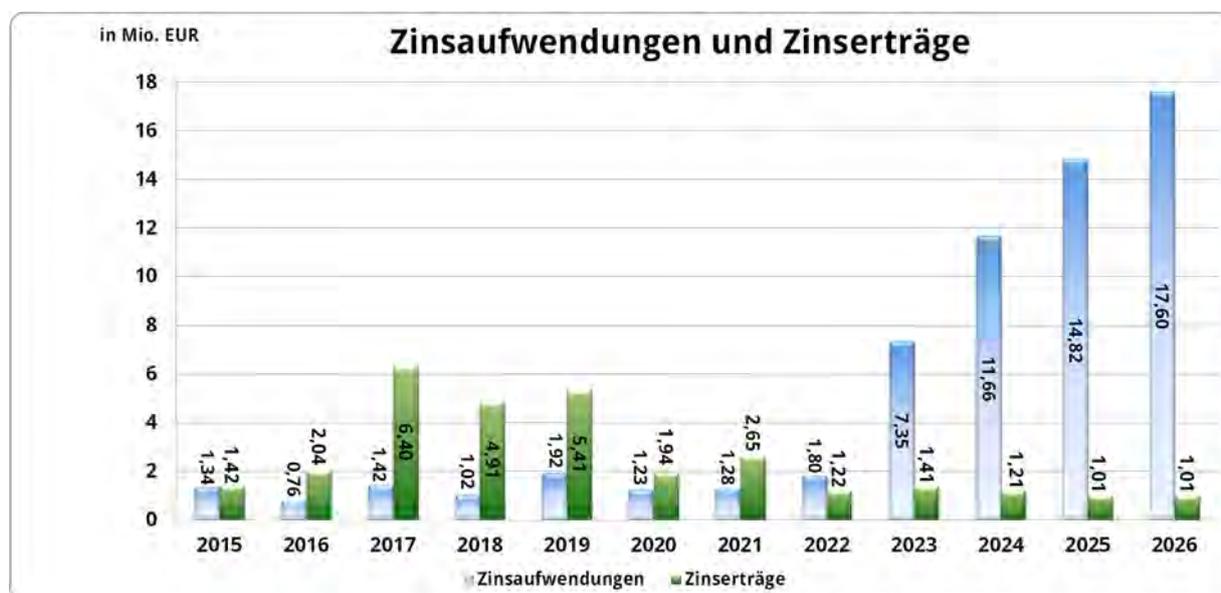
Gemäß der Finanzplanung im Jahr 2023 ff. wird sich der Bestand an liquiden Mitteln aufgrund der geplanten Investitionsmaßnahmen und Zuschussbewilligungen kurz- und mittelfristig nicht nur vollständig auflösen, sondern es werden zur Finanzierung der Maßnahmen Drittmittel benötigt. Allerdings werden entsprechende Gegenwerte auf der Aktivseite (Anlagevermögen) der Bilanz geschaffen.

2.3.2 Zinsaufwendungen

In der Haushaltssatzung 2023 werden Kreditermächtigungen in Höhe von 96,8 Mio. EUR veranschlagt werden, die zur Finanzierung der zahlreichen Investitionsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Kreditmittelaufnahme wird im Rahmen der Liquiditätsplanung so erfolgen, dass auf der einen Seite keine Finanzierungslücken entstehen, andererseits aber auch keine zusätzlichen Bereitstellungszinsen anfallen. Für die Berechnung des Ansatzes wurde davon ausgegangen, dass neben den in 2022 bereits aufgenommenen 80 Mio. EUR und zum Ende des Jahres 2022 zur Aufnahme vorgesehenen 75 Mio. EUR in 2023 zum 01.07. eine weitere Marge in Höhe von 75 Mio. EUR zur Umsetzung ansteht. Für die Folgejahre wurden weitere Aufnahmen im Halbjahrestakt eingeplant, für 2024 in Höhe von je 75 Mio. EUR, ab 2025 jeweils in Höhe von 50 Mio. EUR.

Darüber hinaus sind noch Zinsen für das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag Schulen (553.000 EUR) zu zahlen. Zusätzlich befindet sich eine Pauschale in Höhe von 300.000 EUR im Ansatz, die für die Verzinsung der Gewerbesteuerrückzahlungen gesetzlich geregelt ist. Dieser Posten lässt sich nicht vorhersagen, da er immer in Abhängigkeit mit Rückforderungsbescheiden für Vorjahre steht.



2.4 Interne Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden gemäß § 16 KomHVO zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst. Diese dienen vor allem dazu, die für die



Tätigkeiten der Querschnittsbereiche anfallenden Aufwendungen in angemessenem Umfang auf die nach außen wirkenden Produktbereiche zu verteilen, um dort das zur Verfügung gestellte Budget in Gänze darstellen zu können. Dies ist vor allem für die Gebührenbereiche entscheidend, da diese Werte als Kosten der Gebührenbedarfsberechnungen hinzugefügt werden dürfen.

Dieses Instrument wird bei der Stadt Monheim am Rhein bereits seit vielen Jahren praktiziert. Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat diese Zurechnungsmöglichkeit bereits in kameralen Zeiten Einzug in den Haushaltsplan gefunden. Nachdem in den ersten Jahren eine regelmäßige Neuberechnung erfolgte, sind die verrechneten Werte seit Einführung der doppelten Buchführung nahezu unverändert geblieben. Entsprechend erfolgte nunmehr ein umfangreicher Relaunch der wesentlichen Arbeitsbereiche, der erwartungsgemäß zu deutlich höheren Verteilungswerten geführt hat. Dies gilt vor allem für die Nutzung der städtischen Gebäude. Hier war der verrechnete Betrag mit dem Haushalt 2021 von 4,4 Mio. EUR auf nunmehr 15,2 Mio. EUR angestiegen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand, da gerade in der Gebäudewirtschaft in den letzten Jahren durch immense Bautätigkeit zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen wurden, die nur durch zusätzliches Personal errichtet werden konnten und unterhalten werden können.

Ähnlich stellt sich die Lage bei der Reinigung der Gebäude dar, an dieser Stelle steigt der verrechnete Betrag von zuletzt 0,9 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR.

Auch die weitere Technisierung des Verwaltungshandelns hat ihre Spuren bei den Kosten für die IT hinterlassen. Aufwändige Fachverfahren führen zu zusätzlichem Personal und zusätzlichem Pflege- und Wartungsaufwand. Ganz zu schweigen von den vielen zusätzlichen Endgeräten in den Schulen, die zu deutlich steigenden Kosten führen. Insgesamt verändert sich der zu verrechnende Aufwand bei der IT von 0,7 Mio. EUR auf 4,9 Mio. EUR.

2.5 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-CIG) wurde vom Landtag NRW am 17. September 2020 angenommen. Das NKF-CIG dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält das NKF-CIG Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

Für 2021 wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 10,35 Mio. EUR veranschlagt, der im Ergebnis zu einer tatsächlichen Abgrenzung in Höhe von 0,6 Mio. EUR führte, da vor allem aufgrund der positiven Gewerbesteuerentwicklung der hierfür vorgesehen Planwert nicht umgesetzt werden musste.



Für das Jahr 2022 wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 41,3 Mio. EUR veranschlagt, der nach derzeitigem Stand der Dinge auch im Jahresabschluss Bestand haben wird.

Aktuell befindet sich auch für das Jahr 2023 eine entsprechende Gesetzesvorlage in der politischen Beratung des Landes und es gilt als sicher, dass nicht nur eine Verlängerung der bisherigen Regelung umgesetzt wird, sondern darüber hinaus auch eine Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine, einschließlich der Mehraufwendungen für die Energieversorgung, vorgesehen wird. Auch für das Jahr 2023 sind die Gemeinden also verpflichtet, eine Isolierung vorzunehmen und als außerordentlichen Ertrag im Haushalt zu veranschlagen. Für die Stadt Monheim am Rhein ergibt sich ein Wert in Höhe von 47,1 Mio. EUR. Die Berechnung ergibt sich → [2.1.7](#)

2.6 Die laufenden Einzahlungen

Aufgrund des unterschiedlichen Rechnungstoffes sind Erträge und Einzahlungen nicht immer identisch, sondern unterscheiden sich um die nicht zahlungswirksamen Erträge sowie die nicht ertragswirksamen Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen insgesamt 372,6 Mio. EUR; im Vergleich hierzu liegen die ordentlichen Erträge inklusive der Zinserträge bei 346,6 Mio. EUR.

Im Folgenden werden die groben Abweichungen zwischen den Einzahlungen im Finanzplan und den Erträgen im Ergebnisplan erläutert:

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 7,4 Mio. EUR sind nicht zahlungswirksam und finden sich deshalb nicht im Finanzplan wieder. Dies wirkt sich sowohl bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (4,6 Mio. EUR) als auch bei den **öffentlich-rechtlichen** Leistungsentgelten aus (2,8 Mio. EUR).

Die Abweichung bei den **sonstigen Einzahlungen** (40,9 Mio. EUR) zu den sonstigen ordentlichen Erträgen (6,7 Mio. EUR) beträgt 34,2 Mio. EUR. Dies liegt an der mit dem Haushalt 2022 begonnenen Umfinanzierung des Gesamthaushalts. Kern dieser Umfinanzierung ist zum einen die Verwendung der bestehenden Finanzanlagen zur Finanzierung der noch offenen verlorenen Zuschüsse (24 Mio. EUR) an die BEZ sowie zum anderen zur Finanzierung der im Jahr 2023 ausgewiesenen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ziffer 17 Finanzplan), der vor dem Haushaltsbeschluss 2022 noch mit einem deutlich negativen Wert ausgewiesen wurde.

Darüber hinaus existieren Differenzen aus der Aktivierung der Beamtenpensionen, die lediglich in dem Umfang zahlungswirksam werden, wie seitens der Versicherung bereits Rentenbezüge erstattet werden. Die Aktivierung auf der Ertragsseite richtet sich jedoch in der Höhe nach den gezahlten Beiträgen aus. Im Haushalt 2023 sind daher Erträge in Höhe von 3,1 Mio. EUR veranschlagt, bei den Einzahlungen werden jedoch lediglich 0,6 Mio. EUR erwartet.

2.7 Die laufenden Auszahlungen

Auch für die Auszahlungen und Aufwendungen gilt, dass aufgrund des unterschiedlichen Rechnungstoffes diese nicht immer identisch sind, sondern sich um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht aufwandswirksamen Auszahlungen unterscheiden.



Im Folgenden werden die groben Abweichungen zwischen den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (372,6 Mio. EUR) und den Ordentlichen Aufwendungen inklusive der Zinsaufwendungen (390,9 Mio. EUR) im Ergebnisplan erläutert:

Die **Personalauszahlungen** unterschreiten mit 46,8 Mio. EUR den Ansatz für die Personalaufwendungen in Höhe von 48,7 Mio. EUR um 1,9 Mio. EUR. Dies ist auf die nicht zahlungswirksamen Pensions- (1,5 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (0,4 Mio. EUR) zurückzuführen.

Bei den **Versorgungsauszahlungen** in Höhe von 3,1 Mio. EUR ist im Vergleich mit den Versorgungsaufwendungen in Höhe von 2,6 Mio. EUR zu berücksichtigen, dass die Auszahlungen an die Versorgungsempfänger etwas höher sind als die gebildeten Pensionsrückstellungen.

Die **Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen** (53,9 Mio. EUR) weichen von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52,7 Mio. EUR) um 1,2 Mio. EUR ab. Dies liegt im Wesentlichen an der Inanspruchnahme von Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von absehbar rund 3,5 Mio. EUR. Der Aufwand hierfür wurde bereits über den Jahresabschluss 2021 bzw. wird noch über den Jahresabschluss 2022 abgewickelt werden. Im Gegensatz hierzu werden die Aufwendungen für den Erwerb sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von 2,3 Mio. EUR als Aufwand dargestellt, die Auszahlung erfolgt jedoch über die Gruppierungsziffer 26 im Bereich der Investitionstätigkeit.

Die **sonstigen Auszahlungen** (17,5 Mio. EUR) liegen um rd. 1,0 Mio. EUR unterhalb der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (18,5 Mio. EUR), da sowohl die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (0,4 Mio. EUR), die Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen und die Werteveränderungen bei Wertpapieren des Umlaufvermögens (je 0,1 Mio. EUR) keine zahlungswirksamen Vorgänge darstellen. Darüber hinaus werden die Aufwendungen für Festwerte (0,5 Mio. EUR) ebenfalls über die Gruppierungsziffer 26 im Bereich der Investitionstätigkeit abgewickelt.

2.8 Das Vermögen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 verfügt die Stadt Monheim am Rhein über ein Geldvermögen (liquide Mittel, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens) in Höhe von 187,2 Mio. EUR (Vorjahr 231,3 Mio. EUR). Hinzu kommen Forderungen in Höhe von 27,2 Mio. EUR (Vorjahr 71,8 Mio. EUR), denen jedoch Verbindlichkeiten in Höhe von 169,6 Mio. EUR (Vorjahr 81,2 Mio. EUR) gegenüberstehen.

Die Sachanlagen der Stadt Monheim am Rhein weisen gemeinsam mit den Immateriellen Vermögensgegenständen, den Anteilen an verbundenen Unternehmen und den Beteiligungen darüber hinaus das weitere Anlagevermögen mit 732,0 Mio. EUR (Vorjahr 654,2 Mio. EUR) aus.

Es ist bereits erkennbar, dass die liquiden Mittel sowie die Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Alleine für die vom Rat beschlossenen Zuweisungen an die städtischen Einkaufszentrengesellschaften zum Um- und Neubau des Rathauscenters und des Monheimer Tors sind bis Ende des Jahres 2024 noch rund 59 Mio. EUR zu entrichten. Zusammen mit noch ausstehenden Eigenkapitalaufstockungen und Verlustabdeckungen sind die aktuell in den Geldanlagen befindlichen Mittel damit im Grunde schon verplant. Aufgrund der weiterhin hohen geplanten Investitionstätigkeiten im Jahr 2023 und den Folgejahren sowie den mit dem Jahresabschluss 2021 übertragenen



Ermächtigungen in Höhe von rund 28,4 Mio. EUR und der Tatsache, dass der jeweilige negative Saldo aus Investitionstätigkeit nicht durch die positiven Beiträge des jeweiligen Saldos aus Verwaltungstätigkeit kompensiert werden kann, werden auch im Haushalt 2023 Kreditermächtigungen zu etatisieren sein, um das künftige Anlagevermögen mit Drittmitteln zu finanzieren. Für das Jahr 2023 sind insgesamt 99,7 Mio. EUR vorgesehen, denen entsprechende investive Maßnahmen im Teilfinanzplan B gegenüberstehen.

Für das Jahr 2024 wird mit Kreditaufnahmen in Höhe von 177,6 Mio. EUR geplant, für 2025 mit 88,7 Mio. EUR und für 2026 mit 40,8 Mio. EUR.



Der Abbau des Geldvermögens geht jedoch mit einem gleichzeitigen Aufbau des Sachvermögens einher.

Dieser dürfte in etwa den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechen, die im Jahr 2023 bei 110,8 Mio. EUR und in den Folgejahren bei 192,6 Mio. EUR (2024), 101,7 Mio. EUR (2025) und 48,8 Mio. EUR (2026) liegen werden.

Die Bilanzsumme wird damit in den Folgejahren weiter ansteigen. Von aktuell 947,8 Mio. EUR im Jahresabschluss 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 erstmals die Milliardengrenze überschritten werden können. Die obigen Investitionsauszahlungen hinzugerechnet und bereinigt um die geschätzten Abschreibungen im Planungszeitraum wird die Bilanzsumme Ende 2026 bei rund 1,4 Mrd. EUR liegen.

2.9 Weitere Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Bürgschaften

2.9.1 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betrug insgesamt 169,6,2 Mio. EUR. Dabei setzen sich diese Verbindlichkeiten zusammen aus Krediten für Investitionen (2,5 Mio. EUR), Krediten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (3,7 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (11,9 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (143,0 Mio. EUR) und sonstigen Verbindlichkeiten (8,3 Mio. EUR).



Erhaltene Anzahlungen bilden einen Bilanzwert von 0,2 Mio. EUR. Diese resultieren aus Zuweisungen des Landes und werden gegen die Sonderposten gebucht, sobald die dazugehörigen Anlagengüter aktiviert worden sind.

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelte es sich vor allem um den in den Vorjahren nicht zahlungswirksam gewordenen „Verlorenen Zuschuss“ an die Einkaufszentrum I und II GmbH sowie die bis zum 31.12.2021 noch nicht ausgezahlten Kapitalaufstockungen und Verlustausgleiche an die städtischen Tochtergesellschaften. Die Summe dieser drei Positionen betrug 138,0 Mio. EUR, wovon 21,6 Mio. EUR inzwischen beglichen wurden.

Hinzu kam wie in den Vorjahren die Abrechnungsweise der Gewerbesteuerumlage am Jahresende. Der Bescheid des Landes für die Gesamtabrechnung des Vorjahres erfolgt immer Ende Januar. Da zu diesem Zeitpunkt noch auf das Vorjahr gebucht werden kann, entsteht die Verbindlichkeit durch die Aufwandsbuchung zum Jahresende, dieses Mal in Höhe von 5,0 Mio. EUR. Gezahlt werden kann jedoch erst nach Erhalt des Bescheides im Januar. Hierdurch wird dann auch die Verbindlichkeit beglichen.

Übrig bleibt der Kredit „Gute Schule 2020“ in Höhe von 2,5 Mio. EUR sowie der Kredit aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH in Höhe von 3,7 Mio. EUR (s. 2.7.1.1).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelte es sich im Wesentlichen um Rückzahlungsverpflichtungen für Gewersteuerbeträge im Jahr 2021, die erst in 2022 fällig und inzwischen beglichen wurden (8,3 Mio. EUR).

2.9.1.1 Kreditähnliches Rechtsgeschäft

Die Stadt Monheim am Rhein hat mit Wirkung vom Januar 2004 mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH einen „Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft Sanierung-Unterhaltung-Bewirtschaftung der Schulgebäude und Turn- / Sporthallen der Stadt Monheim am Rhein“ mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen.

Für diese Dienstleistung entrichtete die Stadt Monheim am Rhein ein jährliches einheitliches Entgelt in Höhe von zunächst 3 Mio. EUR, welches sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt.

Kernelemente sind die Ausgaben für

- a) die Bewirtschaftung der Gebäude,
- b) die bauliche Unterhaltung der Gebäude,
- c) die tatsächlich anfallenden Energiekosten,
- d) die Finanzierungs- und Amortisationskosten für die PCB-Sanierung, die Grundsanie- rung, und Neu- und Umbauten des größten Teils der Schulen.

Der Gesamtbetrag bleibt **nicht konstant**. Der aktuelle Ansatz beträgt 4,6 Mio. EUR und steigt aufgrund der Energiekostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. EUR. Die Maßnahmen unter a) und b) unterliegen einer Entgeltanpassung nach dem Verbraucherpreisindex und werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Die Energiekosten werden jährlich exakt errechnet. Sie sind variabel hinsichtlich der verbrauchten Einheiten und hinsichtlich der jeweils aktuellen Energiepreise.



Im Gesamtbetrag für a) bis c) und einem Teilbetrag von 1,08 Mio. EUR für d) ist die Umsatzsteuer enthalten.

Die investiven Maßnahmen unter d) umfassen ein Gesamtvolumen von rd. 19,7 Mio. EUR und führen damit rechtlich zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Monheim am Rhein gegenüber dem Investor. Ab 2006 sind die Leistungen komplett erbracht und sind faktisch der Gesamtsumme der Verschuldung hinzuzurechnen. Sie sind deshalb in der Eröffnungsbilanz auch als Verbindlichkeit aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, in voller Höhe ausgewiesen.

Die hierfür zu erbringende Jahresrate durch die Stadt unterliegt keinerlei Zinsänderungsrisiko über die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

Die Zinsen werden im Produkt 01.14.00 „Neubau- und Gebäudeunterhaltung“ verbucht. Der Tilgungsanteil von jährlich rd. 1,03 Mio. EUR wird im Finanzplan B ausgewiesen, da sich die Auszahlungen für Tilgungsleistungen direkt auf der Passivseite der Bilanz auswirken und dort zu einer Reduzierung der langfristigen Verbindlichkeiten führen. Sie werden aus diesem Vertrag am Jahresende 2022 noch rd. 2,7 Mio. EUR betragen.

Zahlungswege PPP GmbH	
In 2023 Gesamtrate an PPP GmbH=	4.614.000 EUR
Davon entfallen auf:	
Finanzierungskosten (Zins und Tilgung)	1.580.000 EUR
Gebäudeunterhaltung, Dienstleistung und Bewirtschaftung	1.200.000 EUR
Strom, Gas, Fernheizung	1.834.000 EUR

2.9.2 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Der Darlehensbetrag der für die verschiedenen städtischen Gesellschaften übernommenen Verpflichtungen aus Bürgschaften betrug zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 132,3 Mio. EUR. Im Laufe des Haushaltsjahres 2022 wurden weitere 80 %-ige Ausfallbürgschaften für städtische Gesellschaften übernommen. Unter Berücksichtigung der unterjährigen Tilgungen beträgt der Stand der Darlehen, die zu verbürgen sind, zum 31.12.2022 voraussichtlich 139,4 Mio. EUR.

Darüber hinaus bestehen Verpflichtungserklärungen in Höhe von 4,2 Mio. EUR seitens der Stadt gegenüber der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK), die zur Aufnahme von verschiedenen städtischen Tochtergesellschaften in die RZVK erforderlich wurden. Auf die detaillierte Aufstellung im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten unter den Anlagen wird verwiesen.



3. Vorjahre

3.1 Das Haushaltsjahr 2022

Die Planung:

	Ansatz 2022
	in EUR
Summe ordentliche Erträge	327.333.860
./. Summe ordentliche Aufwendungen	367.920.660
Ordentliches Ergebnis	-40.586.800
Finanzergebnis	-583.000
Außerordentlicher Ertrag aus Covid-19-Isolierung	41.300.000
Geplantes Gesamtergebnis	130.200

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2022 im Dezember 2021 wurde von der Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch gemacht, coronabedingte Belastungen durch Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrags zu isolieren. Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit hat das Land damit eine Möglichkeit geschaffen, die durch die Pandemie verschuldeten Mehraufwendungen und geringeren Erträge Ergebnisneutral abzubilden. Dies führte auch für die Stadt Monheim am Rhein dazu, den Haushalt 2022 im Ergebnis auszugleichen, ohne dass damit selbstredend auch die notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt worden wäre. Insgesamt wurden so 41,3 Mio. EUR abgegrenzt und zwar:

	2022
Gewerbsteuer	40.000.000
Gewerbsteuerumlage	-5.600.000
Einkommensteueranteile	2.550.000
Vergnügungssteuer	600.000
Bereiche 32, 41 und 71	250.000
Verlustabdeckung MVV	3.500.000
	41.300.000

Mit dem Halbjahresbericht legte die Verwaltung im September 2022 eine leicht verbesserte Jahresabschlussprognose vor.



Es wurden Verbesserungen in Höhe von 6,4 Mio. EUR vorgelegt, die sich vor allem aus einer um 5,1 Mio. EUR geringeren Kreisumlage ergeben, da im Jahresabschluss 2021 eine entsprechende Rückstellung gebildet werden konnte, die in diesem Jahr ergebnisverbessernd in Anspruch genommen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine werden Verbesserungen in Höhe von rund 1,0 Mio. EUR erwartet. 0,5 Mio. EUR können zusätzlich bei den Nachzahlungszinsen für Gewerbesteueranlagen erwartet werden, weitere 0,3 Mio. EUR aus höheren Zinserträgen. Weitere kleiner Verbesserungen summieren sich auf 0,8 Mio. EUR. Hingegen werden im Produkt ‚Hilfen für junge Menschen und ihre Familien‘ zusätzliche Mittel in Höhe von 1,4 Mio. EUR benötigt, dies wurde dem Rat mit Drucksache X/0774 zum Beschluss vorgelegt.

3.2 Das Haushaltsjahr 2021

Das Haushaltsjahr 2021 wies unter Hinzuziehung der Nachtragshaushaltspläne im Gesamtergebnis einen Fehlbetrag der fortgeschriebenen Ansätze in Höhe von 13,6 Mio. EUR aus. Im Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 3,5 Mio. EUR erzielt.

Auf der Grundlage des Gewerbesteuerhebesatzes von 250 % konnten Erträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 265,5 Mio. EUR erzielt werden. Dies stellt eine Steigerung gegenüber dem Negativrekord des Jahres 2020 in Höhe von 97,6 Mio. EUR dar und zeigt einmal mehr, wie schwierig im Moment eine verlässliche Vorhersage bei dieser Ertragsart ist. Entsprechend positiv fiel das Ergebnis aus und es konnte trotz des negativen fortgeschriebenen Planwertes ein Überschuss verbucht werden.

Jahresergebnis 2021			
	Jahresplan 2021	Ergebnis 2021	Abweichung
Ertragsarten	in EUR	in EUR	in EUR
Steuern u. ähnliche Abgaben	277.130.000	309.472.496	32.342.496
Zuwendungen; allgemeine Umlagen	25.008.650	24.114.573	-894.077
Sonstige Transfererträge	728.000	653.506	-74.494
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	23.738.450	22.623.054	-1.115.396
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.316.230	1.857.422	-458.808
Kostenerstattungen und -umlagen	4.829.180	4.973.827	144.647
Sonstige ordentliche Erträge	6.359.500	13.223.186	6.863.686
Bestandsveränderungen/ Aktivierte Eigenleistungen	0	710.300	710.300
Summe ordentliche Erträge	340.110.010	377.628.364	37.518.354
Aufwandsarten	in EUR	in EUR	in EUR
Personalaufwendungen	42.946.271	45.832.511	2.886.240
Versorgungsaufwendungen	2.592.200	2.050.390	-541.810
Sach- und Dienstleistungen	47.272.536	43.660.840	-3.611.696



Jahresergebnis 2021			
	Jahresplan 2021	Ergebnis 2021	Abweichung
Bilanzielle Abschreibungen	16.549.760	20.944.542	4.394.782
Transferaufwendungen	253.614.970	248.858.204	-4.756.766
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.786.685	14.752.039	965.354
Summe ordentliche Aufwendungen	376.762.422	376.098.526	-663.896
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-36.652.413	1.529.837	38.182.250
Finanzergebnis	467.000	1.369.516	902.516
Außerordentliche Erträge	22.550.000	637.270	-21.912.730
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis	-13.635.413	3.536.623	17.172.036

Der Haushaltsplan 2021 wies bei Beschlussfassung durch den Rat im Dezember 2020 einen Überschuss in Höhe von 0,2 Mio. EUR aus. Dieser fiel im Vergleich zu den Ergebnissen der Jahre vor 2020 niedrig aus, obwohl bei den Gewerbesteuerträgen wieder auf dem Durchschnitt der vergangenen Jahre in Höhe von 250 Mio. EUR aufgebaut werden konnte. Allerdings zeigte sich schon mit Vorlage der Nachtragshaushaltsatzung, dass dieser Wert nicht zu erreichen war, so dass er auf 235 Mio. EUR nach unten zu korrigieren war. Trotzdem schloss auch die Nachtragshaushaltsatzung schloss mit einem positiven Ergebnis ab (0,7 Mio. EUR), da die Mindererträge bei der Gewerbesteuer Covid-19-bedingt abzugrenzen waren und Verbesserungen bei der Kreisumlage dafür sorgten, dass verschiedene Verschlechterungen aufgefangen werden konnten.

Haushaltsvollzug

Der Ergebnishaushalt 2021 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3,5 Mio. EUR ab und schließt damit um 17,2 Mio. EUR besser ab als der fortgeschriebene Ansatz, der sich in Höhe eines Fehlbetrags von 13,6 Mio. EUR aus dem geplanten Überschuss im Jahresergebnis der Nachtragshaushaltsatzung (0,8 Mio. EUR) und den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen (14,4 Mio. EUR) aus dem Jahr 2020 errechnet.

Hierbei ist positiv zu erwähnen, dass zum Erreichen des positiven Ergebnisses in der Nachtragssatzung ein außerordentlicher Ertrag aus der Covid-19-Isolierung in Höhe von 22,6 Mio. EUR notwendig war. Strukturell war dieser Haushalt defizitär und wäre ohne diese Verpflichtung aus dem NKF-CIG in Höhe von 21,8 Mio. EUR ins Minus gelaufen. Im Jahresabschluss 2021 wurden nunmehr lediglich 0,6 Mio. EUR aus den Covid-19-Belastungen isoliert und erstmalig als außerordentlicher Ertrag gegen die Bilanzposition ‚0.‘ aktiviert. Das positive Jahresergebnis ergibt sich im Wesentlichen aufgrund gestiegener Gewerbesteuererträge, die den (reduzierten) Ansatz in Höhe von 235,0 Mio. EUR um 30,5 Mio. EUR übertreffen. Dies allerdings lediglich in Form von weiteren Einmalzahlungen für Vorjahre, so dass von diesem positiven Ergebnis noch nicht zwingend auf die Entwicklung für die Gewerbesteueransätze der Folgejahre geschlossen werden kann.



Die ordentlichen Erträge liegen damit insgesamt um 37,5 Mio. EUR oberhalb des Planansatzes, die ordentlichen Aufwendungen liegen um 0,6 Mio. EUR unterhalb des fortgeschriebenen Planansatzes.

Das Finanzergebnis ist um 0,9 Mio. EUR besser ausgefallen als geplant, was auf höhere Finanzerträge in Höhe von 0,1 Mio. EUR und planunterschreitende Zinsaufwendungen aufgrund gesunkener Erstattungsinsen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 0,8 Mio. EUR beruht. Aufwendungen für Kassenkredite sind nach wie vor nicht angefallen.

Die wesentlichen Erträge zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung stellen die **Steuern und ähnlichen Abgaben** in Höhe von 309,5 Mio. EUR dar, die sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (277,1 Mio. EUR) um rd. 32,3 Mio. EUR verbesserten. Die Erträge aus der **Gewerbesteuer**, die mit 265,5 Mio. EUR (Vorjahr 167,9 Mio. EUR) nach wie vor die wichtigste Steuer und die wichtigste Ertragsquelle der Stadt Monheim am Rhein ist, haben sich um 30,5 Mio. EUR gegenüber der fortgeschriebenen Planung reduziert.

Die ordentlichen Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Gewerbesteuer (265,5 Mio. EUR),
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (22,0 Mio. EUR),
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (15,0 Mio. EUR),
- Grundsteuer (4,6 Mio. EUR),
- Familienlastenausgleich (1,7 Mio. EUR),
- Vergnügungssteuer (0,3 Mio. EUR),
- Hundesteuer (0,3 Mio. EUR).

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** in Höhe von rd. 24,1 Mio. EUR liegen um 0,9 Mio. EUR unter dem Wert der fortgeschriebenen Planung (25,0 Mio. EUR). Der Grund hierfür liegt in gesunkenen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen vom Land.

Bei den **Sonstigen Transfererträgen** handelt es sich um Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Diese entsprechen dem Planwert von 0,7 Mio. EUR.

Einen weiteren wertmäßig bedeutsamen Posten stellen die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** mit einem Ergebnis von 22,6 Mio. EUR dar, die 1,1 Mio. EUR unter der fortgeschriebenen Planung liegen. Der Wert setzt sich aus verschiedenen Teilbereichen der Gebührenhaushalte zusammen.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** liegen mit 1,9 Mio. EUR um 0,5 EUR unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Hier machen sich vor allem die fehlenden Entgelte aus der Schul- und Kita-Verpflegung während der Lockdown-Phasen bemerkbar.

Höhere Erträge sind hingegen bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** in Höhe von 0,1 Mio. EUR festzustellen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Erstattungen von Pensionslasten bei Dienstherrnwechseln.

Die Abweichung bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** in Höhe von rd. 6,9 Mio. EUR (fortgeschriebene Planung 6,4 Mio. EUR, Ergebnis 13,2 Mio. EUR) ist im Wesentlichen durch periodenfremde ordentliche Erträge in Höhe von 2,2 Mio. EUR sowie durch nicht geplante Erträge aus der Auflösung von diversen Rückstellungen (3,9 Mio. EUR) begründet.



Bei den **aktivierten Eigenleistungen** in Höhe von 0,7 Mio. EUR handelt es sich um erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen entstanden sind.

Die **ordentlichen Aufwendungen** betragen insgesamt 376,1 Mio. EUR und liegen damit rd. 0,7 Mio. EUR unterhalb des fortgeschriebenen Planansatzes in Höhe von 376,8 Mio. EUR. Der fortgeschriebene Planansatz setzt sich zusammen aus den mit dem Nachtrag 2021 beschlossenen ordentlichen Aufwendungen (362,4 Mio. EUR) und den im vergangenen Jahr übertragenen Ermächtigungen in der Ergebnisrechnung (14,4 Mio. EUR). In diesem Zusammenhang sind gedanklich auch die in das Jahr 2022 zu übertragenen Ermächtigungen zu berücksichtigen, die in Höhe von 14,7 Mio. EUR hinzukommen, aber erst das Ergebnis des Folgejahres belasten werden.

Die **Personalaufwendungen** liegen mit 45,8 Mio. EUR (Vorjahr 42,4 Mio. EUR) etwa 2,9 Mio. EUR über dem Niveau der fortgeschriebenen Haushaltsplanung. Hintergrund dieser Steigerung sind verpflichtende Rückstellungsbildungen die das aktuelle Gutachten in Höhe von 3,6 Mio. EUR ausgewiesen hat. Die reinen Personalaufwendungen haben zu einer Einsparung von rund 0,7 Mio. EUR geführt.

Die **Versorgungsaufwendungen** sinken zum Ergebnis des Vorjahres um 1,0 Mio. EUR, gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung immerhin um 0,5 Mio. EUR. An dieser Stelle führen geringere Rückstellungsverpflichtungen zu dem erfreulichen Ergebnis.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** haben sich im Vergleich zur fortgeschriebenen Planung um 3,7 Mio. EUR auf rd. 43,7 Mio. EUR verbessert und liegen damit gut 11 % über dem Niveau des Vorjahres. Ursachen für die Verbesserung sind vor allem Minderaufwendungen bei der Instandhaltung der Infrastruktur (0,7 Mio. EUR), dem Erwerb von Vermögensgegenständen (0,5 Mio. EUR), den sonstigen Aufwendungen für Sachleistungen (0,5 Mio. EUR), den sonstigen Dienstleistungen (2,8 Mio. EUR), Schul- und Kita-Verpflegung (0,3 Mio. EUR), Schülerbeförderung (0,1 Mio. EUR), Beiträge an den BRW (0,4 Mio. EUR) sowie den Aufwendungen für Gutachten (0,8 Mio. EUR). Dem stehen Mehraufwendungen bei der Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen in Höhe von 3,1 Mio. EUR gegenüber, die sich vor allem aus notwendigen Instandhaltungsrückstellungen ergeben. Auch Erstattungen an das Land für zu viel erhaltene Abrechnungsbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem KiBiz sorgen in Höhe von 1,3 Mio. EUR für höhere Aufwendungen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** in Höhe von 20,9 Mio. EUR übersteigen den Wert des fortgeschriebenen Ansatzes um 4,4 Mio. EUR. Hintergrund sind vor allem höhere Abschreibungen bei den Gebäuden (1,1 Mio. EUR), der Betriebs- und Geschäftsausstattung (2,2 Mio. EUR) sowie bei den Finanzanlagen (0,9 Mio. EUR). Letztere stellen aber lediglich einen bereinigten Buchwert da, da es sich um die Anleihenkäufe durch das Vermögensverwaltungsmandat der DZ-Bank handelt, die aber nicht vor Fälligkeitstermin veräußert werden sollen und somit den vollen Nennwert wieder zurückfließen lassen. Die 3,0 Mio. EUR aus der letzten Greensill-Anlage wurden ebenfalls ergebniswirksam abgeschrieben, haben die Differenz zum Planwert aber nicht verändert, da sie über den Nachtragshaushalt bereits als Aufwand geplant wurden.

Die Transferaufwendungen haben mit rd. 248,9 Mio. EUR und 66,2 % den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen und liegen damit 77,7 Mio. EUR unter dem Ergebnis des Vorjahres sowie 4,8 Mio. EUR unterhalb der fortgeschriebenen Planung. Von den Transferaufwendungen entfällt ein Betrag von 140,2 Mio. EUR auf die allgemeine Kreisumlage, die sich gegenüber dem Vorjahr um 6,5 Mio. EUR erhöht. Im Jahr 2020 war die



Bildung einer Rückstellung für die erhöhte Heranziehung zu Umlagen aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinnahmen in Höhe von 10,8 Mio. EUR erforderlich. Im Jahr 2021 war wiederum ein Betrag von 5,4 Mio. EUR zurückzustellen. Netto wurden an den Kreis 145,6 Mio. EUR überwiesen gegenüber 137,5 Mio. EUR im Jahr 2020. Dies lag an deutlich höheren Umlagegrundlagen, trotz eines geringeren Hebesatzes des Kreises.

Die Zuwendungen an die städtischen Beteiligungen sind mit 19,5 Mio. EUR um 103,3 Mio. EUR geringer ausgefallen als im Vorjahr, vor allem infolge des Zuschusses an die BEZ für den Umbau des Monheimer Tores, für den im Vorjahr eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe von 106,2 Mio. EUR gebildet wurde. Im Einzelnen wurden 0,7 Mio. EUR an die AWB (Betrauungsakt), 1,4 Mio. EUR an die BSM (Ausgleichszahlungen MonheimPass), 13,3 Mio. EUR an die MVV (Verlustabdeckungen), 3,9 Mio. EUR an die Kulturwerke GmbH (Verlustausgleich) und 0,2 an die Bildung³ gGmbH und die Haus Bürgel gGmbH gezahlt. 10,7 Mio. EUR an geplanten Verlustausgleichen wurden noch nicht in Anspruch genommen, die Mittel wurden daher in das Jahr 2022 übertragen.

Die Umlageaufwendungen für die Gewerbesteuer (36,7 Mio. EUR) liegen aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens um 5,4 Mio. EUR oberhalb des Haushaltsansatzes und 13,9 Mio. EUR über dem Ergebnis 2020.

Einsparungen in Höhe von 2,2 Mio. EUR gegenüber der fortgeschriebenen Planung (30,9 Mio. EUR) ergeben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen an übrige Bereiche sowie den Aufwendungen an Zuweisungen an private Unternehmen. Diese resultieren vorrangig aus geringeren Zuwendungen für OGATA- und Kita-Leistungen der jeweiligen Träger. Mehraufwendungen haben sich hingegen im Bereich der Jugendhilfe bei Personen außerhalb von Einrichtungen (rd. 0,3 Mio. EUR) ergeben.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** haben sich Verschlechterungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR ergeben. Ursache hierfür sind vor allem Werteveränderungen aufgrund von Rückbauten im Zusammenhang von Baumaßnahmen.

Das positive **Finanzergebnis** in Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Finanzerträge in Höhe von 2,7 Mio. EUR, insbesondere aus Anlagen in Schuld-scheindarlehen, und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. EUR. Die Finanzaufwendungen beinhalten mit 0,7 Mio. EUR im Wesentlichen die Erstattungszinsen Gewerbesteuer. Die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute betragen 0,5 Mio. EUR für das PPP-Modell. Die Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz beträgt 0,9 Mio. EUR.



4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Planung 2022 bis 2026 auf einen Blick

Ergebnisplanung: Ermittlung des Gesamtergebnisses

	Ansatz 2022	Haushalt 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	in EUR				
Summe ordentliche Erträge	327.333.860	345.156.510	371.950.980	387.107.450	398.459.600
./. Summe ordentliche Aufwendungen	367.920.660	383.503.450	391.888.450	407.449.150	416.862.260
Ordentliches Ergebnis	-40.586.800	-38.346.940	-19.937.470	-20.341.700	-18.402.660
Finanzergebnis	-583.000	-5.943.000	-10.453.000	-13.813.000	-16.593.000
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-41.169.800	-44.289.940	-30.390.470	-34.154.700	-34.995.660
Außerordentliches Ergebnis	41.300.000	47.120.000	22.900.000	13.300.000	8.000.000
Jahresergebnis	130.200	2.830.060	-7.490.470	-20.854.700	-26.995.660

Finanzplanung: Ermittlung des Gesamtergebnisses

Summe Auszahlungen	392.875.070	372.591.310	407.542.460	400.194.010	410.558.200
./. Summe Einzahlungen	392.903.110	372.591.310	391.887.580	377.356.500	388.707.550
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	28.040	0	-15.654.880	-22.837.510	-21.850.650
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	334.980.590	110.832.170	192.619.170	101.651.670	48.821.340
./. Summe Einzahlungen Investitionen	12.429.750	11.089.750	15.006.550	12.904.550	7.985.550
Saldo Investitionstätigkeit	-322.550.840	-99.742.420	-177.612.620	-88.747.120	-40.835.790
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-322.522.800	-99.742.420	-193.267.500	-111.584.630	-62.686.440
Zuzüglich Aufnahme und Rückflüsse von Investitionskrediten	322.550.000	99.740.000	177.610.000	88.745.000	40.835.000
Zuzüglich Aufnahme von Liquiditätskrediten	0	0	11.040.000	33.012.000	33.001.000
abzüglich Tilgung und Gewährung von Darlehen	3.126.000	4.926.000	7.926.000	10.176.000	11.150.000
Bestandsänderung eigene Finanzmittel	-3.098.800	-4.928.420	-12.543.500	-3.630	-440



5. Jahresergebnis und Eigenkapital

Seit der ersten Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer im Jahr 2012 ist das Eigenkapital der Stadt Monheim am Rhein aufgrund der positiven Jahresergebnisse stark gestiegen. Die Jahresergebnisse haben sich wie folgt entwickelt bzw. mit folgender weiteren Entwicklung wird gerechnet:

2018	29,7	Mio. EUR
2019	0,6	Mio. EUR
2020	-68,6	Mio. EUR
2021	3,5	Mio. EUR
2022 (Ansatz)	0,1	Mio. EUR
2023 (Ansatz)	2,8	Mio. EUR
2024 (Plan)	-7,5	Mio. EUR
2025 (Plan)	-20,8	Mio. EUR
2026 (Plan)	-27,0	Mio. EUR

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum Stichtag 31.12.2021 538,9 Mio. EUR, was einer Eigenkapitalquote von 56,9 % entspricht. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2021 in Höhe von 3,5 Mio. EUR, der Ausgleichsrücklage in Höhe von 131,7 Mio. EUR und der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 403,7 Mio. EUR.

Nach dem Beschluss des Rates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 wird die Ausgleichsrücklage einen Bestand in Höhe von 135,2 Mio. EUR aufweisen.

Für das Jahr 2022 wird derzeit von einem leicht positiven Jahresergebnis in Höhe von 0,1 Mio. EUR ausgegangen. Die Jahre 2023-2026 führen in Summe in der Planung zu einer Verringerung des Eigenkapitals in Höhe von 52,5 Mio. EUR.



6. Investitionsmaßnahmen und Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

6.1 Allgemeines zur Finanzierung

Einzahlungen und Auszahlungen bei den investiven Maßnahmen sind nicht ergebniswirksam. Somit sind die Einzahlungen und Auszahlungen auch nicht in der Ergebnisplanung zu finden. Dort wird später die Abschreibung der neuen Anlagegüter als Aufwand und die Auflösung der Sonderposten bei Fremdfinanzierung als Ertrag veranschlagt.

Die Maßnahmenwerte selbst erscheinen lediglich in der Finanzplanung.

Der Teilfinanzplan B hat ein **Gesamtvolumen von 118,5 Mio. EUR** einschließlich der Auszahlungen für Maßnahmen, die aufgrund ihrer Veranschlagung als Aufwand für Festwerte und Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auch dem Ergebnishaushalt zugeordnet sind.

Darin enthalten sind auch die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, also die verbliebenen Tilgungen für das PPP-Geschäft und die Tilgungsleistungen, die aufgrund der notwendigen Kreditermächtigungen ab 2022 fällig würden.

Die Investitionen des Teilfinanzplan B haben ein Gesamtvolumen von 110,8 Mio. EUR (Auszahlungen für Investitionstätigkeit inklusive GWG und Festwerte, ohne Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit).

Diesen stehen Einzahlungen u.a. aus

- den Pauschalen des Landes NRW	2,1 Mio. EUR
- weitere Zuwendungen von Bund und Land	8,0 Mio. EUR
- der Veräußerung von Anlagevermögen	1,0 Mio. EUR
- Beiträgen nach KAG/ BauGB	0,0 Mio. EUR

von insgesamt 11,1 Mio. EUR gegenüber.

Daraus folgt eine Unterdeckung aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan B) in Höhe von 99,7 Mio. EUR.

In dieser Höhe wird für das Jahr 2023 eine Kreditaufnahme notwendig. Wie im Kapitel 2.8 zum Vermögen ausgeführt wurde, werden die in Geldanlagen gehaltenen Mittel bis Ende 2024 zur Ausfinanzierung der städtischen Töchter benötigt, so dass für sämtliche auch mit dem Haushalt 2023 etatisierten Investitionsmaßnahmen eine Kreditfinanzierung vorgesehen ist.

Bei den Finanzierungstätigkeiten sind damit neben der Tilgung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag in Höhe von 1,0 Mio. EUR auch wieder weitere Tilgungsleistungen ab 2023 vorgesehen, insgesamt 3,9 Mio. EUR.

Der Bestand des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts reduziert sich damit auf rund 1,7 Mio. EUR.

Der Gesamtbestand an Geldanlagen beträgt zum Jahresende 2022 voraussichtlich 114,0 Mio. EUR (Vorjahr 141,0 Mio. EUR).

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schuldscheindarlehen	29,0 Mio. EUR
EU-Ausschreibung Los 1	40,0 Mio. EUR
EU-Ausschreibung Los 2	45,0 Mio. EUR



6.2 Die wichtigsten Investitionen auf einen Blick

Produkt	Maßnahme	2022 EUR	2023 EUR
01.10.00	IT-Ausstattung	142.500	1.074.500
	Monheim 4.0	5.952.000	3.052.800
01.13.00	Grunderwerb	23.950.000	10.000.000
	Einrichtungsgegenstände alle Bereiche	200.000	200.000
01.14.00	Neu- / Umbau Feuerwache	2.200.000	
	Neubau von Kindergärten	9.950.000	4.900.000
	Neubau Grundschulen Im Pfingsterfeld/Bregenger		20.900.000
	Umbau Sojus 7	6.000.000	530.000
	Rathaus Ausbau Verwaltungsfläche/Keller	4.000.000	4.475.000
	Haus der Hilfsorganisationen	1.100.000	2.500.000
	Funktionsgebäude Rheinstadion	2.370.000	
	Sportzentrum Am Kielsgraben (Hochbau)		1.000.000
	Übungshalle Frohnstraße	1.700.000	200.000
	Spielgelände Kindergartentagesstätten		1.450.000
	Schulen	52.370.000	5.500.000
	Sanierung und Nutzungsänderung Turmstraße 21		1.350.000
	Technische Gebäudeunterhaltung und Anlagen		1.020.000
	Ulla-Hahn-Archiv		850.000
	01.18.00	Feuerwehrgerätehaus Baumberg	3.250.000
	Maschinen und Fuhrpark	620.000	435.000
02.15.00 02.17.00	Ausrüstung und Fahrzeuge	639.500	305.500
PB 03	Medienkonzept	475.000	631.000
	Einrichtungsgegenstände	714.750	2.153.800
PB 04	Kunst und Kunstgegenstände	4.855.000	410.000
	Einrichtungsgegenstände	383.000	
	Bücher- und Medienmobil	164.000	
	Musikinstrumente	85.000	59.000
PB 06	Einrichtungsgegenstände		141.500
PB 08	Sport (Sonstiges)	163.000	
	Sportzentrum Am Kielsgraben	1.040.000	4.000.000
	Erweiterung/Neuerrichtung Rudersteganlage		100.000
	Skateanlage Am Kielsgraben		1.500.000
	Kunstrasenplatz Rheinstadion		300.000
	Neubau Jahnstadion	2.050.000	
11.03.00	Kanalbaumaßnahmen	20.152.000	6.824.000
12.01.00	Straßenbaumaßnahmen	61.811.000	14.770.000
13.01.00	Öffentliches Grün		310.000



Produkt	Maßnahme	2022 EUR	2023 EUR
13.01.06	Spielplätze	2.191.000	735.000
13.04.00	Marina am Greisbachsee		1.000.000
	Deichverstärkung	4.500.000	
15.01.00	Umsetzung Tourismuskonzept	340.000	390.000
16.01.00	Finanzanlagen	99.000.000	4.842.000
alle	Vermögensgegenstände (GWG)	5.122.590	7.054.490
Insgesamt		317.490.340	105.963.590

6.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 233,2 Mio. EUR vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen erlauben der Verwaltung, im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen. Sie werden oftmals verwendet, um Gesamtvergaben zu ermöglichen.

Der oben genannte Wert resultiert vor allem aus Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung in Höhe von 117,0 Mio. EUR, die sich auf die Peter-Ustinov-Gesamtschule (32,8 Mio. EUR), den Neubau der Grundschule Bregenzer Straße und Im Pflingsterfeld (22,9 Mio. EUR), das Schulzentrum Berliner Ring (25,0 Mio. EUR), die Hermann-Gmeiner-Schule (17,0 Mio. EUR), die Armin-Maiwald-Schule (14,6 Mio. EUR) und die Grundschule am Lerchenweg (4,7 Mio. EUR) verteilen.

Für den Bau von Straßen werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 46,2 Mio. EUR, verteilt auf die Rheinuferstraße (5,0 Mio. EUR), das Verpflechtungsband Rosengarten (1,3 Mio. EUR), Im Pflingsterfeld (1,5 Mio. EUR), Gartenweg/Vereinsstraße (1,5 Mio. EUR), Alfred-Nobel-Straße (2,5 Mio. EUR), Berghausener Straße (2,5 Mio. EUR), Kri-scherstraße (3,0 Mio. EUR), Altstadt (2,5 Mio. EUR), Kielsgraben (2,4 Mio. EUR), Creative Cam-pus (0,8 Mio. EUR), Rheinpromenade (2,4 Mio. EUR), Radschnellweg (10,2 Mio. EUR), Verbin-dungsstraße Heide (0,6 Mio. EUR), Berghausener Straße (6,5 Mio. EUR) und Geschwister-Scholl-Straße (2,0 Mio. EUR) veranschlagt.

Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen für Kanalbauten und Gewässer in Höhe von 13,5 Mio. EUR, dem Haus der Hilfsorganisationen (12,2 Mio. EUR), Rathausausbau (1,9 Mio. EUR), Ausbau Turmstraße 21 (2,2 Mio. EUR), Ulla-Hahn-Archiv (2,2 Mio. EUR), Sojus 7 (3,8 Mio. EUR) sowie für Kindertagesstätten (9,3 Mio. EUR) und für Sportanlagen (10,0 Mio. EUR).

Auf die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in den Anlagen zum Haushaltsplan wird verwiesen.

6.4 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsaufwand wird eingesetzt, um die Substanz oder die Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes bzw. Wirtschaftsguts zu er-



halten oder wiederherzustellen. Sie fallen unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sofern es sich nicht um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt.

Der Erhaltungsaufwand umfasst die Aufwendungen, die zur Erhaltung (Instandhaltungsaufwand) oder Wiederherstellung (Instandsetzungsaufwand) der Substanz oder der Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes / Wirtschaftsguts dienen.

Die Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 9,3 Mio. EUR und machen 17,8 % der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus. Sie umfassen sowohl die Instandhaltung von Grundstücken, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Infrastruktur als auch die Unterhaltung von KFZ, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen. 1,2 Mio. EUR davon fließen in die Gebäude im Rahmen des PPP-Projektes.

7. Saldo aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird ermittelt, indem von den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit subtrahiert werden.

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit vorliegt, werden Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

Der üblicherweise negative Saldo aus Investitionstätigkeit muss aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit finanziert werden. Damit hängt die jährliche Investitionsfähigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde ab.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist für das Jahr 2023 aufgrund des hohen Investitionsvolumens einen negativen Wert von 99,7 Mio. EUR aus, der nicht durch den Saldo aus Verwaltungstätigkeit (0 EUR durch Inanspruchnahme der Finanzanlagen) reduziert werden kann und daher zu einem gleichhohen Finanzmittelfehlbetrag führt. Dieser kann durch die vorgeschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 99,7 Mio. EUR komplett gedeckt werden. Darüber hinaus verschlechtern noch die notwendigen Tilgungsleistungen für das PPP-Darlehen (1,0 Mio. EUR) und (3,9 Mio. EUR) für die neuen Darlehen den Bestand an eigenen Finanzmitteln auf -4,9 Mio. EUR.

Ebenfalls wird in den Folgejahren weiter kräftig investiert, in 2024 noch einmal deutlich steigend, anschließend mit absteigender Tendenz. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt in den Folgejahren 177,6 Mio. EUR (2024), 88,7 Mio. EUR (2025) und 40,8 Mio. EUR (2026).

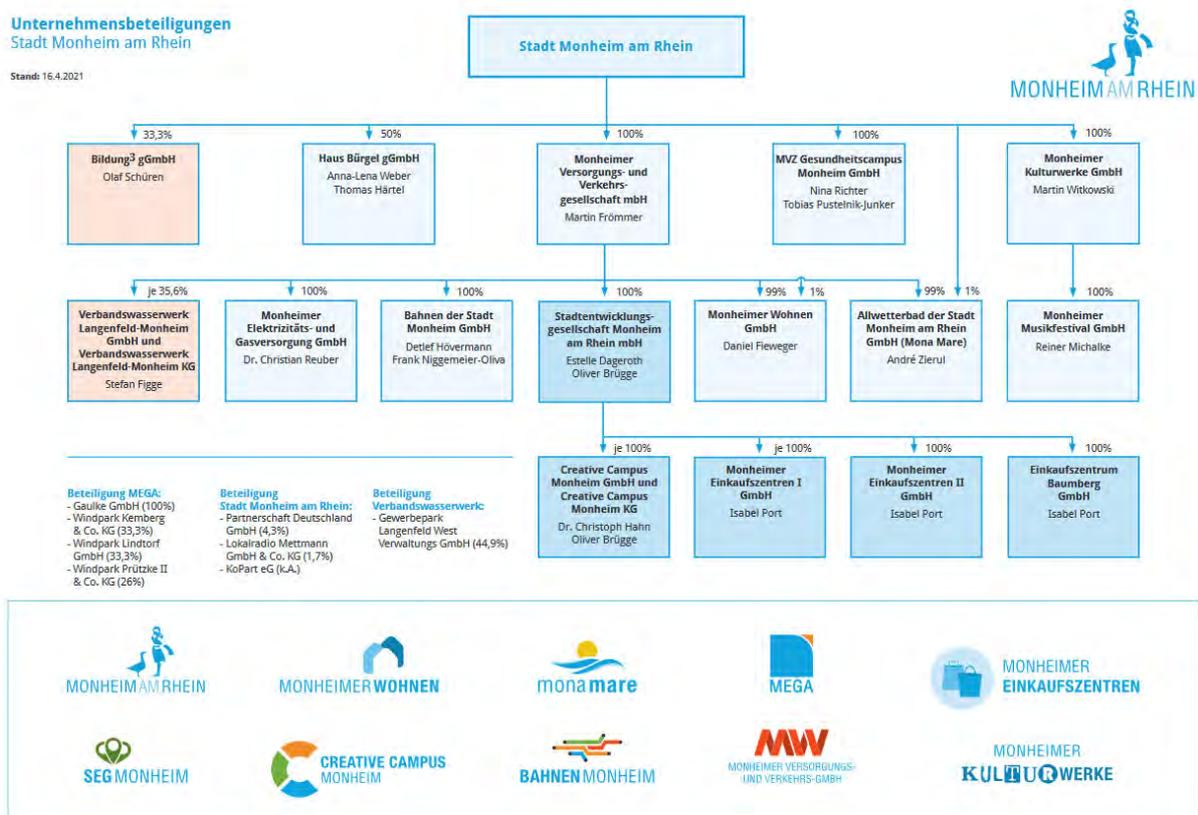
Auch diese Jahre werden mit ihrem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit keinen Beitrag zur Finanzierung dieses Defizits beisteuern. Im Jahr 2024 schließt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit -14,8 Mio. EUR ab, im Jahr 2025 mit -22,1 Mio. EUR und im Jahr 2026 mit -20,8 Mio. EUR.



Und auch die hier zu veranschlagenden Tilgungsleistungen tragen dazu bei, dass der Bestand an eigenen Finanzmitteln weiter abgebaut wird und darüber hinaus Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung eingeplant werden. 10,1 Mio. EUR werden im Jahr 2024 veranschlagt, 32,3 Mio. EUR im Jahr 2025 und 31,9 Mio. EUR im Jahr 2026.

8. Städtische Gesellschaften

8.1 Überblick über die städtischen Gesellschaften



8.2 Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung

Der Verlustausgleich an die MVV erreicht aufgrund der aktuellen Wirtschaftsplanung mit 19,7 Mio. EUR einen neuen Rekordwert, mit der Tendenz in den Folgejahren leicht zu sinken. Auch die Ukraine-/Energiekrise trägt einen ordentlichen Teil dazu bei, dass der städtische Haushalt in dieser Höhe belastet wird, ein Teil dieser Mehrbelastungen konnte über die vorgenommene Isolierung abgegrenzt werden. Die BSM ist mit 11,9 Mio. EUR betroffen, die SEG mit 4,5 Mio. EUR und die AWB noch mit 1,5 Mio. EUR. Bei der MEGA wird mit einer Verlustabdeckung in Höhe von 0,4 Mio. EUR geplant, bei der Monheimer Wohnen immerhin noch mit 0,8 Mio. EUR.



Darüber hinaus ist eine Verlustabdeckung für die Monheimer Kulturwerke in Höhe von 11,9 EUR eingeplant. Hier machen sich vor allem eine Zuführung an die Kapitalrücklage und die Mietzahlungen für das Parkhaus bemerkbar. Dieses hohe Niveau wird auf die Folgejahre fortgeschrieben und erreicht im Jahr 2025 seinen Höhepunkt, da eine weitere Zuführung an die Kapitalrücklage eingeplant werden muss.

Zusätzlich werden 980.000 EUR für die MVZ als Verlustabdeckung etatisiert.

Eigenkapitalaufstockungen an die MVV sind in Höhe von 4,0 Mio. EUR vorgesehen, damit die MEGA ihre rentierlichen Vorhaben finanzieren können. 3,6 Mio. EUR entfallen hiervon auf die Stromsparte und 0,4 Mio. EUR auf die Gassparte.

Darüber hinaus hatte der Rat (Drucksache IX/0158) beschlossen, der MVZ in den Jahren 2022 und 2023 zum Ankauf kassenärztlicher Sitze 250.000 EUR und 315.000 EUR Eigenkapital zuzuführen. Zusätzlich wurde in 2022 eine weitere Eigenkapitalausstattung in Höhe von 600.000 EUR für notwendige Anfangsinvestitionen vorgenommen. Ab 2023 sind jährlich zusätzlich weitere 300.000 EUR für den Ankauf kassenärztlicher Sitze eingeplant.

8.3 Sonstige mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sowie interkommunale Zusammenarbeit

Zu den sonstigen Beteiligungen sowie zu den Beteiligungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gehören folgende Gesellschaften:

- Partnerschaft Deutschland GmbH (4,3 %)
- Lokalradio Mettmann GmbH & Co. KG (1,7 %)
- KoPart eG (k.A.)
- Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld-Monheim
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

